

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg

Staat Oldenburg

Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904

5. Sitzung, 19.12.1901

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

der

4. Versammlung des XXVII. Landtags des Großherzogth. Oldenburg.

Fünfte Sitzung.

Oldenburg, den 19. December 1901, Vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung eines Amts- und Amtsgerichts-Bezirks Müstringen. 1. Lesung.
 2. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Förderung der Pferdezucht. 1. Lesung.
 3. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativs für den Civildienst.
 4. Bericht desselben zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativ-Gesetzes.
 5. Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition verschiedener Eingeseffenen der Bauerschaften Carum, Höne und Wulfenau wegen Correction der sogen. Lager Haase.
 6. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend die Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen. 1. Lesung.
 7. Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Atens und Blexen. 1. Lesung.
 8. Mündlicher Bericht desselben über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags. 1. Lesung.
 9. Bericht desselben über die Petitionen
 1. des Stadtmagistrats Barel, betreffend Abänderung des Artikels 30 der Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg,
 2. des Stadtmagistrats Delmenhorst, betreffend denselben Gegenstand.
 10. Mündlicher Bericht desselben über die Petition des Stadtmagistrats Fever, betreffend Aenderung des Artikels 30 der revidirten Gemeindeordnung für das Herzogthum.
 11. Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition, betreffend die Füllenzucht in Landwührden.
 12. Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Bau nichtstaatlicher Eisenbahnen.
 13. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition der Badekommission Niendorf a. d. Ostsee, betreffend Annahme des Gesetzentwurfs über die nichtstaatlichen Eisenbahnen (Anlage 10) und betreffend Ausbau der projektirten Eisenbahnlinie von Travemünde nach Gleschendorf über Niendorf a. d. Ostsee — Timmendorferstrand — Scharbeutz — Haffkrug.
 14. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition der Gemeinde Dinklage und die Petition der Bauerschaft Beverbruch.

15. Bericht des Eisenbahnausschusses, betreffend die Herstellung eines schienenfreien Uebergangs an der Ziegelhofstraße zu Oldenburg für den Fußgängerverkehr mit den für die Sperre erforderlichen Einrichtungen.
16. Bericht des Eisenbahnausschusses über eine von Einwohnern Hude's und Umgegend unterzeichnete Petition wegen Anlegung einer zweiten Viehrampe in der Nähe des Huder Bahnhofes.

Vorsitzender: Präsident Groß.

Am Regierungstische: Minister Willich Exc., Geh. Staatsrath Ruhstrat I, Geh. Oberregierungsrath Zedelius, Geh. Oberregierungsrath Dugend, Oberregierungsrath Graepel Ober-Baurath Böhlk, Regierungsrath Calmeher-Schmedes, Regierungsrath Gramberg, Regierungsassessor Stein, Vize-Oberstallmeister von Wendstern.

Präsident: Die Sitzung ist eröffnet. Ich ersuche den Herrn Schriftführer Hollmann, das Protokoll der vorigen Sitzung zu verlesen. Werden Einwendungen gegen das Protokoll erhoben? — Das geschieht nicht, dann erkläre ich es für genehmigt. Es ist eingegangen eine Interpellation des Herrn Abgeordneten Koter, genügend unterstützt:

„Beabsichtigt die Großherzogliche Staatsregierung dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage zwecks Bau's einer normalspurigen Eisenbahn durch das Amt Friesoythe zu machen?“

Ich werde diese Interpellation auf die morgige Tagesordnung setzen. Ich nehme an, daß der Landtag auf die Verlesung der Berichte verzichtet.

Dann habe ich, meine Herren, gestern übersehen, die Frist der Einbringung von Anträgen zur zweiten Lesung bei Anlage 13 zu verkünden. Ich habe aber den betheiligten Herren mündlich nach der Sitzung Nachricht gegeben, daß die Frist bis gestern Abend 6 Uhr liefe. Der Landtag erkennt dies als genügend an. Wenn ich keinen Widerspruch höre, nehme ich das an.

Wir treten in die Tagesordnung ein. **Nr. 1** ist:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Bildung eines Amts- und Amtsgerichtsbezirks Rühringen. 1. Lesung. (Anlage 15).

Es sind verschiedene Anträge zu den Artikeln gestellt. Wir treten also in die Berathung der einzelnen Artikel ein. Antrag **Nr. 1** des Ausschusses lautet:

Annahme des Artikels 1.

Ich eröffne die Berathung zu diesem Antrage zu Artikel 1 und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abgeordneten Gerdes.

Berichterstatter Abg. **Gerdes:** Meine Herren! Sie wissen, daß eine ähnliche Vorlage wie diese schon zu verschiedenen Malen den Landtag beschäftigt hat, den vorigen und auch diesen. Eine Trennung der 3 Gemeinden Bant, Heppens und Neuende von dem übrigen Severlande wurde in den letzten Jahren immer mehr zu einer Nothwendigkeit. Die stark wachsende und auch wechselnde Bevölkerung, die weiten Entfernungen dieser 3 Gemeinden von dem Amte und Amtsgerichte Sever, die verschiedenartigen wirtschaftlichen Verhältnisse der Eingefessenen von denen der übrigen Bewohner des Severlandes, das waren die Gründe, die für

eine Trennung der Gemeinden von dem andern Theile des Amtsverbandes sprachen. Wenn nun der Ausschuss einstimmig zu der Ueberzeugung gekommen ist, daß die Annahme dieser Vorlage nothwendig sei, wenn auch die Wünsche der Einwohner des ganzen Severlandes für eine Trennung der 3 Gemeinden von dem des übrigen Severlandes sprechen, so glaube ich, wird auch der Landtag diese Vorlage annehmen können, was ich Ihnen, meine Herren, hiermit empfehle. Ich will jetzt nicht über die einzelnen Anträge des Ausschusses sprechen, das dürfte mir wohl später, wenn es nothwendig werden sollte, überlassen bleiben.

Präsident: Der Herr Abgeordnete Gerdes hat im allgemeinen über das Gesetz gesprochen. Ich bitte ihn jetzt, auch das Wort zu nehmen zu Antrag 1: Annahme von Artikel 1. Herr Gerdes? (Abgeordneter Gerdes: Ich verzichte.) Wird das Wort gewünscht zu Artikel 1? — Herr Abgeordneter Hug.

Abgeordneter **Hug:** Meine Herren! Wie der Herr Berichterstatter mitgetheilt hat, macht es die Vorlage möglich, daß die Verwaltungsorganisation jenes Gebietes endlich perfekt wird. Ich hätte ja lieber, entsprechend meinen Ausführungen im vorigen Jahre bei der Debatte über das Programm der neuen Regierung, gewünscht, man wäre der Gründung einer Stadt erster Klasse nahe gekommen. Das ist nicht geschehen, ich bescheide mich aber auch so und betrachte diese Neuordnung als eine Uebergangsperiode. Daß es möglich war, nun die Sache so zu unserer Zufriedenheit zu ordnen, verdankt man wohl der politischen Einsicht der neuen Regierung. Das will ich rückhaltlos anerkennen. Durch diese Anerkennung allerdings wird in meinem Verhältniß zu der Regierung bezüglich des Gegenstandes in der Beigeordnetenfrage nichts geändert. Ich glaube aber auch wohl, ein paar Worte darüber sagen zu dürfen, daß die Neuordnung der Dinge zurückzuführen ist auf die Standhaftigkeit des Landtages. Es sind heute die Früchte reif geworden dieser Standhaftigkeit, wiederhole ich, denn wenn der Landtag nicht festgestanden hätte, so hätten wir heute nur den Bezirk mit einer beschnittenen Selbstverwaltung. Ich kann aber auch nicht umhin, ein Wort zu sagen über die in Betracht kommende Bevölkerung. Jene Bevölkerung hat den Zustand, daß sie nicht die Vortheile einer entsprechenden Verwaltung, einer bequemen Gerichtsbarkeit haben konnte, unter langgebrachten materiellen Opfern ruhig und geduldig ertragen. Es hat bei uns vor 6 Jahren nicht an Stimmen gefehlt, die gesagt haben: Man möchte doch die Durchbrechung der Selbstverwaltung, die bekannte Ausnahmebestimmung, mit in Kauf nehmen. Glücklicherweise hat das Gros der Bevölkerung diesen Lockungen widerstanden. Es ist also bei dieser Vorlage der politische Hintergrund, der ein früheres Zustandekommen des Gesetzes unmöglich machte, beseitigt, und es ist darüber

allgemeine Freude. Leider finde ich in diesem Freudenbecher wieder einen Tropfen Wermuth. Ich hätte gewünscht, daß er nicht zu finden gewesen wäre. Diesen Tropfen Wermuth enthält der Artikel 2, Absatz 2.

Präsident (unterbrechend): Ich mache den Herrn Medner darauf aufmerksam, daß nur Artikel 1 zur Berathung steht.

Abg. Hug: Ich werde darauf also bei der Berathung des Artikels 2 zurückkommen und wünsche nur, daß die Regierung — denn ich nehme an, es können doch nur Zweckmäßigkeitsrücksichten sein, die sie veranlaßt diesen Artikel stehen zu lassen, wie er vor 6 Jahren gewesen war — Ich wünsche und erwarte also, daß die Regierung eine Erklärung darüber giebt und werde mir meine weiteren Ausführungen zu dem Artikel 2 vorbehalten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht zu Artikel und Antrag 1? — Dann schließe ich die Berathung und wir kommen zur Abstimmung, nachdem Herr Berichterstatter Gerdes gesprochen hat, wenn er nicht verzichtet. (Berichterstatter Gerdes: Ich verzichte.) Wir kommen zur Abstimmung. Wer den Antrag des Ausschusses auf Annahme des Artikels 1 annehmen will, den bitte ich, sich zu erheben. (Geschicht). Der Antrag ist angenommen.

Es folgt Antrag *N*. 2: Annahme des Artikels 2. Ich eröffne die Berathung.

Herr Abgeordneter Hug:

Abg. Hug: Meine Herren! Ich hätte allerdings gewünscht, es wäre vom Regierungstische erst Auskunft gegeben worden, warum man diesen Artikel hat so stehen lassen. Der Absatz 2 des Artikels 2 birgt immerhin noch eine Ausnahmebestimmung in sich. Ich finde diesen Absatz unpraktisch, überflüssig und unlogisch. Zwei Aufgaben des Amtrathes werden in diesem Absatz 2 gewissermaßen festgelegt. Es werden aus dem Artikel 85 der Gemeindeordnung, welcher die Aufgaben des Amtrathes präzisirt, bezeichnet, zwei ganz bestimmte Punkte herausgegriffen: Die Wasserleitung und die Entwässerung. Es wird gesagt, daß der Amtrath diese zwei gemeinnützigen Anlagen oder Einrichtungen nur dann auszuführen brauche, wenn sich die Nothwendigkeit aus sanitären Gründen ergebe. Ich finde darin, daß man von der Nothwendigkeit ausgeht, es könnten Zeit und Umstände eintreten, den Amtrath zu solchen Anlagen zu zwingen. Das, was — wie ich so gehört habe — den Schutz eines Theiles des zukünftigen Amtrathes bedingen soll, kann ich nicht darin finden. Im Gegentheil, kann das kein Schutz der Gemeinde Neuende sein, von welcher man glaubt, daß sie gegen die Majorisirung der anderen beiden Gemeinden beschützt werden müsse, sondern unter Umständen geradezu ein Zwang. Dieser Zwang ist aber praktisch zum Theil schon überflüssig, denn die Wasserleitungsfrage ist erledigt. Vor 6 Jahren war sie noch nicht erledigt, heute aber ist sie für den ganzen Bezirk zur vollen Befriedigung geregelt, und die Frage einer eventuellen Uebnahme derselben, die heute eine Privateinrichtung ist, auf den Amtrath, steht in so weitem Felde, daß man heute darüber gar nicht diskutieren kann. Was die Frage der Entwässerung betrifft, so halte

ich es auch für ganz unzweckmäßig, sich heute schon auf irgend eine Weise festzulegen. Die Herren von der Staatsregierung werden vollständig mit mir einverstanden sein, daß diese schwebende Frage der Entwässerung ohne Staatshilfe in keiner Weise ausgeführt werden kann. Wenn dann also mit Staatshilfe entwässert wird, so ist die Einwirkung, die Mitbestimmung des Staates ganz von selbst gegeben. Im übrigen hat aber doch auch die Erfahrung gelehrt, daß der ganze Bezirk und besonders derjenige Theil, von dem man eine Majorisirung fürchtet, daß der niemals sich zurückgezogen hat, wenn es galt, irgend welche Maßnahmen, wie sie in Artikel 85 der Gemeindeordnung stehen, in Angriff zu nehmen oder auszuführen. Also eine Befürchtung, daß wir renitent sein könnten, eine solche Anlage zu machen, liegt meines Dafürhaltens absolut nicht vor. Meine Herren! Ich möchte Sie darum bitten, da die Gemeindeordnung nach dieser Richtung hin alles besagt, nicht noch einen Theil eines Artikels der Gemeindeordnung in ein Gesetz hineinzubringen. Die Aufgaben des Amtrathes sind festgelegt im Artikel 85, der Schutz der einzelnen Theile der Gemeinden des Amtrathes ist festgelegt in Artikel 88. Warum denn nun also hier noch eine besondere Festlegung? Das kann doch im gewöhnlichen Leben nur zu Unklarheiten und zu Anzuträglichkeiten führen. Meine Herren! Ich habe dieser Tage gehört, daß man die Absicht hat, mir eine Freude zu machen und den neuen Amtrath „Amtrath Bant“ zu nennen. Der Name Bant ist allerdings ebenso historisch wie der Name Rüstringen. Ich bin aber kein Formenmensch und verzichte gern auf diese Liebesswürdigkeit. Lieber aber wäre mir, meine Herren vom Landtage, wenn Sie mir helfen würden, daß auch diese Ausnahmebestimmung, und sollte sie auch nur die Zweckmäßigkeit zur Ursache haben, befeitigt wird. Ich halte sie für sehr unzweckmäßig.

Präsident: Herr Regierungskommissar Calmeyer-Schmedes!

Regierungskommissar **Calmeyer-Schmedes:** Meine Herren! Der Absatz 2 des Artikels 2 ist wörtlich übernommen aus der früheren Vorlage von 1896. Damals hat diese Bestimmung hier durchaus keinen Widerstand gefunden, denn bekanntlich wurde damals die ganze Vorlage mit Ausnahme der Bestimmung, daß der Amtrathhauptmann den Vorsitz im Amtrathe haben sollte, angenommen. Diese Bestimmung bezweckt nicht einen Schutz der Gemeinde Neuende, sondern es soll dadurch nur zum Ausdruck gebracht werden, daß der Amtrath, der nach Artikel 85 Abs. 2 der Gemeindeordnung jedenfalls freiwillig die Kanalisation und die Wasserleitung zu seiner Angelegenheit machen könnte, unter Umständen, nämlich „wenn und soweit deren Nothwendigkeit aus gesundheitlichen Gründen sich demnächst ergeben sollte“, auch gezwungen werden könnte, die Kanalisation und Wasserleitung anzulegen. Ein solcher Zwang mag vielleicht auch schon ausgeübt werden können nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung. Ich möchte glauben, daß das der Fall ist nach den Bestimmungen des Art. 85 Abs. 2, 93 und 9 §. 4 der Gemeindeordnung. Da heißt es ausdrücklich, daß die Gemeinden „zu allen Leistungen und Einrichtungen verpflichtet sind, welche zur Erreichung der Gemeindegewerke erforderlich sind, oder ihnen nach Gesetz

oder Herkommen obliegen, und zur Erfüllung dieser ihrer Verpflichtungen im Verwaltungswege angehalten werden“ können. Diese Bestimmung, die für die Gemeinden ausdrücklich ausgesprochen worden ist, gilt nach Artikel 93 auch für die Amtsverbände. Es ist der Regierung aber wünschenswerth erschienen, die Möglichkeit des Zwanges über allen Zweifel erhaben zu stellen, damit nicht, wenn sich die Anlegung der Kanalisation dringlich erweisen sollte, ein Aufschub entsteht. Es erschien dies nothwendig, da die Kanalisation jedenfalls in Rücksicht auf die sanitären Verhältnisse, auf die dichte Bevölkerung in den Vororten von Wilhelmshaven und auf diese Stadt selbst, von ganz außerordentlicher Wichtigkeit ist, und die Regierung durchaus darnach streben muß, zu vermeiden, daß nachher Schwierigkeiten in dieser Beziehung entstehen. Der Schutz der Gemeinde Neuende ist genügend gesichert durch den Artikel 88 der Gemeindeordnung, wonach ja, wenn nicht alle Gemeinden des Amtsbezirkes gleichen Nutzen von einer Einrichtung haben, eine Mehr- oder Minderbelastung der verschiedenen Gemeinden eintreten muß, und die Minderbelastung auf ein Minimum herabgedrückt werden kann. Ich möchte also bitten, den Artikel unverändert anzunehmen.

Präsident: Es ist ein Verbesserungsantrag des Herrn Abgeordneten Hug eingegangen. Er ist genügend unterstützt und lautet:

Der Landtag wolle der Streichung des Absatzes 2 des Artikels 2 der Vorlage seine Zustimmung ertheilen.

Präsident: Ich stelle ihn zugleich mit zur Berathung. Herr Abgeordneter Gerdes hat das Wort.

Berichterstatter Abg. **Gerdes:** Meine Herren! Ich habe eigentlich den Worten des Herrn Regierungskommissars wenig hinzuzufügen, aber ich wundere mich doch, daß Herr Abgeordneter Hug in diesem Artikel 2, Abs. 2 eine Ausnahmebestimmung findet, denn der Herr Abgeordnete wollte im Ausschusse ja noch mehr Ausnahmebestimmungen, nämlich die Anlegung eines Schlachthofes und die der Beleuchtung hinzugefügt wissen. (Sehr richtig!) Meine Herren! Wir haben im Ausschusse angenommen, daß gerade, wie der Herr Regierungskommissar soeben sagte, diese beiden Angelegenheiten, die hier im Absatz 2 zu finden sind, als solche angesehen werden können, die vom ganzen Amtsverbande zu regeln seien. Andererseits aber hat der Ausschuss angenommen, daß die Einrichtung der Beleuchtung und des Schlachthofes Anlagen sind, die besser im Gesetze nicht festgelegt werden, wenn nothwendig aber auch, nach der Gemeindeordnung, als gemeinschaftliche Angelegenheiten betrachtet werden können. Ich möchte dringend bitten, den Antrag des Ausschusses annehmen zu wollen.

Präsident: Herr Abg. Fürgens!

Abg. **Fürgens:** Ich bin mit Herrn Abgeordneten Hug darüber einverstanden, daß die Bestimmungen im Artikel 2, Abs. 2 doch besser fehlten. Herr Abgeordneter Hug und ich sind vielleicht von verschiedenen Gesichtspunkten aus schließlich zu unserer Meinung gekommen, jedenfalls aber sind diese in diesem Falle nicht politischer Natur. Ich habe geglaubt, daß durch diese Bestimmung des Artikels 2, Absatz 2 namentlich die Interessen der Gemeinde Neuende

gefährdet sind. Meine Herren! Die Verhältnisse in dem neu zu bildenden Amtsbezirke sind im allgemeinen ja ziemlich gleichartig, nur ein großer Theil der Gemeinde Neuende ist ja rein ländlich. Man muß sagen, daß doch die Interessen dieses Theiles wesentlich verschieden sind von dem größeren Theile des neu zu begründenden Bezirkes, und da ist es erklärlich, daß gerade in der Gemeinde Neuende Befürchtungen für die Zukunft entstanden, nach der Richtung hin, daß sie in allen wichtigen Fragen überstimmt werden, majorisirt werden könne und daß sie vielleicht in ungerechter Weise, wenn ich den Ausdruck mir erlauben darf, zu den Lasten des Bezirkes herangezogen werden könne. Es ist nun die Auffassung entstanden, daß durch die Bestimmung des Artikels 2, Absatz 2 die Gemeinde Neuende gerade auch zu diesen erweiterten Ausgaben ohne weiteres herangezogen werden kann und muß, weil nun gesetzlich festgelegt wird die Einrichtung einer Kanalisation und Wasserleitung, also eine bestimmte Aufgabe des neu zu bildenden Bezirkes. Man hat angenommen, daß die Bestimmungen des Artikels 88 Absatz 2 der Gemeindeordnung wohl keine Anwendung findet, weil eben das Gesetz ausdrücklich vorschreibt: Der Amtsverband hat die Verpflichtung, diese Anlagen, diese Unternehmungen auszuführen, ganz abgesehen von der Belastung. Es ist ja nun eben die Erklärung von dem Herrn Regierungskommissar abgegeben worden, daß trotz dieser Bestimmung des Artikels 2 Absatz 2 die Bestimmung des Artikels 88 Absatz 2 der Gemeindeordnung Anwendung findet auch für die Zukunft, und damit wäre ja dieses Bedenken, das hauptsächlich in der Gemeinde Neuende Fuß gefaßt hat, beseitigt. Allein, ich möchte dann doch fragen, weshalb hat man diese Bestimmung aufgenommen? Es ist hier auch gesagt worden, daß durch die Gemeindeordnung jetzt schon eine Handhabe geboten ist für das Staatsministerium, nothwendige Anlagen zur Durchführung zu bringen, und so möchte ich denn doch auch mit Herrn Hug sagen: Da wir nun doch wiederholt gezeigt haben, daß wir eine Scheu gegen Ausnahmebestimmungen haben, daß auch dieser Absatz fallen könnte. Vollständig beruhigt bin ich doch nicht durch die Erklärung des Herrn Regierungskommissars. Ich denke immer, daß in der Zukunft andere Männer kommen und zu entscheiden haben können über die gesetzlichen Bestimmungen, und wir haben das schon zu oft erlebt, daß nach Jahren eine ganz andere Interpretation der gesetzlichen Bestimmungen entsteht, zur Praxis wird, als man sich das bei der Gesetzgebung gedacht hat. Ich habe gerade noch gestern Abend wieder Gelegenheit gehabt, wie in einem solchen Falle manchmal Gesetze sozusagen verdreht werden können. Also im Interesse dieser einen Gemeinde möchte ich darauf hinweisen, daß die Sache nicht ganz so unbedenklich ist, und ich möchte doch dem Landtage zu erwägen geben, ob es nicht besser ist, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Hug zuzustimmen.

Präsident: Herr Regierungskommissar Calmeyer-Schmedes!

Regierungskommissar **Calmeyer-Schmedes:** Auf die Bedenken des Herrn Abgeordneten Fürgens möchte ich nur erwidern: Wenn auch der neue Amtsverband gewzwungenermaßen die Kanalisation und Wasserleitung zu

seiner Angelegenheit macht, dann bleiben diese Anlagen doch immer Anlagen des Amtsverbandes, und auf alle Anlagen des Amtsverbandes findet doch der Artikel 88 §. 2 der Gemeindeordnung Anwendung, und es muß dann, wenn die Gemeinde Neuende ein geringes Interesse an diesen Anlagen hat, eine Minderbelastung dieser Gemeinde stattfinden, und diese Art der Minder- oder Mehrbelastung bedarf der Genehmigung des Ministeriums. Hierdurch wird immer genügend gesichert sein, daß die Belastung der Gemeinde Neuende dem Maße ihres Interesses entsprechend festgesetzt wird. Das wird man jedenfalls bei Anlegung der Kanalisation sagen können: Ein gewisses Interesse hat die Gemeinde Neuende immer daran. Denn diese Kanalisation wird immer so eingerichtet werden müssen, daß ein Anschluß der Gemeinde Neuende möglich bleibt, denn es ist ein Anwachsen der Gemeinde zu erwarten und anzunehmen, daß später eine Kanalisation auch dort nöthig sein wird, und mit Rücksicht auf diesen Anschluß wird im Interesse der Gemeinde Neuende von vorneherein ein größerer Aufwand gemacht werden müssen, sodas eine gewisse Heranziehung auch dieser Gemeinde gerechtfertigt ist. Wenn der Herr Abgeordnete Hug noch gesagt hat: bezüglich der Wasserleitung wäre die Bestimmung im Artikel 2 ganz überflüssig, so glaube ich doch nicht, daß das richtig ist; denn es kann immerhin sein, daß die Privatgesellschaften ihre Anlagen aufgeben oder vernachlässigen, und daß dann der Amtsverband eintreten muß.

Wenn vom Herrn Abgeordneten Jürgens gefragt wurde, ob nicht der ganze Paragraph überflüssig sei, weil man ohnehin schon berechtigt sei, einen Zwang im Aufsichtsweg zur Herstellung der Kanalisation auszuüben, so muß ich darauf erwidern, daß eben die Möglichkeit des Zwanges doch immerhin einigermaßen zweifelhaft sein kann, weil es in dem Artikel 9 der Gemeindeordnung heißt: „Die Gemeinden sind zu allen Leistungen und Einrichtungen verpflichtet, welche zur Erreichung der Gemeindezwecke erforderlich sind.“

Nun kann vielleicht in Zweifel gezogen werden, ob die Herstellung einer Kanalisation zur Erreichung eines Gemeindezweckes erforderlich ist. Die Gemeindeaufgaben sind in einem späteren Paragraphen der Gemeindeordnung aufgeführt, und unter ihnen sind genannt: „Die Maßregeln zur Abwendung von Epidemien und Seuchen.“

Zu diesen müßte man Kanalisationsanlagen schon rechnen, wenn man ohne besondere gesetzliche Grundlage einen Zwang gegen den Amtsverband ausüben wollte, weil indirekt durch mangelnde Entwässerung Epidemien hervorgerufen werden können. Auf bestimmte Paragraphen der Gemeindeordnung kann man sich sonst nicht beziehen, und um diesen möglichen Zweifeln entgegenzutreten, hat es die Regierung nöthig gefunden, den Artikel 2 aufzunehmen. Die Gemeinde Neuende soll durch den Artikel in keiner Weise geschädigt werden, denn es heißt ja darin: der Amtsverband solle nur dann verpflichtet sein, Kanalisationen und Entwässerung herzustellen, „wenn und soweit sich deren Nothwendigkeit aus gesundheitlichen Gründen demnächst ergeben sollte.“

Präsident: Herr Abgeordneter Hug!

Berichte. XXVII. Landtag. 4. Versammlung.

Abg. Hug: Nach meinem Dafürhalten hat der Herr Regierungskommissar keine triftigen Gründe für das Aufrechterhalten dieses Absatzes vorgebracht. Ich habe die Uebersetzung — und möchte die Staatsregierung darum bitten — sie kann ihn unbedenklich fallen lassen. Der Herr Regierungskommissar ist näher darauf eingegangen und sagte z. B., bezüglich der Wasserleitung sei es möglich, daß diese Gesellschaft ihren Betrieb aufgeben wolle und daß die Nothwendigkeit eintreten könne, dann einzugreifen, wie der Artikel 2 Absatz 2 es verlangt. Meine Herren! Das ist kein Grund: Ohne Wasser kann der Bezirk dann keinen Tag leben und die tatsächliche Nothwendigkeit wird uns sofort zwingen, das zu thun, was der Artikel will. Uebrigens kann ich die beruhigende Versicherung geben, das schon in den Verträgen, welche alle 3 Gemeinden, vornehmlich Bant und Heppens, mit der Gesellschaft geschlossen haben, bereits enthalten ist, daß wir in absehbarer Zeit die Anlage jeden Tag übernehmen können. Es sind Abmachungen getroffen, daß wir bei der Uebernahme nicht über's Ohr gehauen und benachtheiligt werden. In Bezug auf die Kanalisation ist es richtig, daß Neuende dasselbe Interesse daran haben würde als wie die anderen Gemeinden auch, und darum sehe ich eben nicht ein, warum eine solche Bestimmung hinein soll. Sie schadet Neuende nichts, sie nützt aber auch nichts. Ich wiederhole, daß sich die Gemeinden mit der Frage der Kanalisation seit Jahren beschäftigen und daß weder Heppens noch Bant irgend welche Renitenz gezeigt haben und daß man nur bestrebt ist, die Kanalisation in einer Weise zu machen, durch die wir nicht so sehr belastet werden. Der Nothwendigkeit derselben wird aber nach allen Richtungen Rechnung getragen, und so ist nicht einzusehen, daß irgend jemand geschützt werden müßte durch diesen Paragraphen. Herr Abgeordneter Gerdes hat gesagt, es sei unbedenklich, den Artikel stehen zu lassen, und was wolle ich, denn ich hätte doch noch vielmehr Ausnahmegestimmungen hinein haben wollen. Herr Abgeordneter Gerdes hätte auch hinzufügen müssen, daß ich allerdings beantragt habe, es möge auch hineinkommen, daß der Amtsverband gezwungen werden könne, aus sanitären Gründen Schlachthofanlagen, eventuell auch Beleuchtungsanlagen zu machen. Aber nach kurzer Besprechung im Ausschusse habe ich sofort Abstand genommen von der weiteren Verfolgung dieses Wunsches, und der Verwaltungsausschuß ist mit dem Regierungskommissar einverstanden gewesen, daß der Absatz 2 fällt. Nachher haben sich allerdings Verwaltungsausschuß und Regierung wieder eines anderen besonnen, aber daraus kann heute doch mir kein Vorwurf gemacht werden, daß ich damals ganz unverbindlich den Wunsch ausgesprochen habe, es möge noch diese oder jene Bestimmung aufgenommen werden.

Präsident: Herr Abgeordneter Jürgens!

Abg. Jürgens: Meine Herren! Ich bin veranlaßt, das Wort zu nehmen durch Aeußerungen des Herrn Regierungskommissars und des Herrn Abgeordneten Hug über das Interesse der Gemeinde Neuende an der Kanalisation. Meine Herren! Das Interesse der Gemeinde Neuende bei diesem Unternehmen ist nach meinem Dünken so minimal, daß gerade dieser Umstand mich veranlaßt hat zu prüfen, ob es wohl richtig sei, daß überhaupt diese Angelegenheit



als eine Aufgabe des neuen Bezirkes gesetzlich festgelegt würde. Herr Abgeordneter Hug hat erklärt, Neuende hätte dasselbe Interesse wie die anderen Gemeinden. Das stimmt nicht, das ist lange nicht der Fall. Es ist ein ganz verschwindend kleines Interesse, welches die Gemeinde daran hat. Es liegt thatsächlich so, daß nur der Theil von Neuende, der südlich von der preußischen Chaussee liegt, und der nur zum ganz kleinen Theile bebaut ist, ein Interesse daran hat; der ganze übrige Theil der Gemeinde muß einerseits abwässern nach Mariensiel und andererseits nach Rüstertiel. Es würde doch eine kolossale Härte sein, wenn man davon ausginge, die Gemeinde Neuende gehöre nun einmal zu diesem Bezirke, der die Aufgabe hat, auch die Kanalisation auszuführen, und deshalb müsse sie mit bezappen. Das geht unmöglich an. Und diese Erwägungen haben zu diesem Bedenken geführt und das wird zum allergrößten Theile von der Gemeinde Neuende getheilt, und deshalb habe ich geglaubt, um überhaupt diesen Zweifel zu beseitigen, daß es besser sei, wenn eben diese Ausnahme aus dem Gesetze gestrichen würde.

Präsident: Herr Abgeordneter von Hammerstein!

Abg. Freiherr v. Hammerstein: Meine Herren! Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß wir doch hier ein Gesetz schaffen wollen, das nicht nur für die nächste Zeit gilt, sondern für die Dauer, das nicht so leicht später abgeändert werden kann, denn Gesetze abzuändern, wird man sich immer schwer entschließen, und ich glaube, daß doch die Debatte sich bisher zu sehr auf die Gesichtspunkte bezogen hat, die für die nächste Zeit maßgebend sind. Der Herr Abgeordnete Hug hat ausgeführt, daß der neu zu bildende Amtsverband Rüstertingen von den übrigen Amtsverbänden doch recht verschieden sei, daß er eigentlich besser eine Stadt erster Klasse bilden würde. Dies allein dürfte wohl schon maßgebend sein, den Absatz 2 stehen zu lassen und damit auch eine gewisse Ausnahme zu bilden von den übrigen Amtsverbänden. Wie Sie aus den Ausführungen des Herrn Regierungskommissars gehört haben, soll Absatz 2 doch nur bezwecken, die Gemeindeordnung näher zu präzisiren. In der Gemeindeordnung ist es nicht klar zu ersehen, daß der Amtsverband mit diesen Angelegenheiten auch aus gesundheitlichen Rücksichten unbedingt befaßt werden muß, und daß dürfte für diesen Amtsverband, der eigentlich in seiner Gesamtheit, wenn nicht jetzt schon, so doch in späterer Zeit eine Stadt bilden müßte, also sehr einheitlich geregelt werden müßte, doch wohl durchschlagend sein nach meiner Ansicht. Der Verwaltungsausschuß war allerdings zuerst, und besonders ich auch, auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Hug hin der Ansicht, daß es doch wohl nicht nothwendig sein dürfte, eine solche Ausnahme von der Gemeindeordnung hier zu statuiren. Aber durch die Ausführungen des Herrn Regierungskommissars und nach längerer Ueberlegung haben wir uns doch bewogen gefunden, einstimmig dem zuzustimmen und einstimmig zu beantragen beim Landtage, daß dieser Absatz 2 stehen bleiben soll, denn diese Dinge müssen doch wohl in einem derartigen Amtsverbande, der einer Stadt jetzt schon fast gleicht, und in Zukunft jedenfalls gleichen wird, einheitlich geregelt werden, und damit das unter allen Umständen sein kann und die Möglichkeit dazu zweifellos gegeben ist, ist dieser Absatz 2

stehen geblieben, und ich muß gestehen, ich verstehe nicht nach der bisherigen Debatte, weshalb der Herr Abgeordnete Hug in diesen Angelegenheiten so sehr dagegen ist, daß durch das Gesetz hier eine Einrichtung geschaffen wird, welche gerade der einen Stadt erster Klasse entspricht, denn für eine solche würde man das unter allen Umständen schaffen müssen.

Präsident: Herr Abgeordneter Burlage!

Abg. Burlage: Meine Herren! Ich möchte zunächst meiner Genugthuung darüber Ausdruck geben, daß die Großherzogliche Staatsregierung den Standpunkt, den wir schon vor 5 Jahren mit Entschiedenheit vertreten haben, jetzt auch einnimmt. Es thut mir nun leid, daß die Freude des Herrn Abgeordneten Hug an dem Gesetzentwurfe durch den kleinen Absatz 2 des Artikels 2 in gewisser Weise herabgemindert zu werden scheint, ich glaube aber wirklich, daß der Herr Abgeordnete sich die Freude nicht brauchte vermindern zu lassen durch diesen Absatz 2, und auch die Bedenken des Herrn Abgeordneten Fürgens theile ich gar nicht. Herr Abgeordneter Hug hat gesagt, man könne ja diesen Absatz 2, wenn er doch nicht viel Bedeutung hätte, fallen lassen; dem gegenüber sage ich: Warum soll man ihn nicht stehen lassen? Schaden kann dieser Absatz doch niemals anrichten. Wann soll er denn in Wirksamkeit treten? Die Verpflichtung, so heißt es, tritt nur ein, wenn und soweit sich deren Nothwendigkeit aus gesundheitlichen Gründen ergeben sollte. Ich frage nun Herrn Abgeordneten Hug: Wenn die Nothwendigkeit eintritt, daß durch die Kanalisation und eventuell auch durch die Wasserleitung die Gesundheit geschützt werden muß, soll dann unter diesen Umständen die Angelegenheit nicht geordnet werden? (Abgeordneter Hug: Natürlich!) Er kann nur antworten: natürlich! Nun unter dieser Voraussetzung soll ja der Absatz nur in Kraft treten, warum soll er dann im Gesetze nicht stehen bleiben? Aber ihn stehen zu lassen, hat noch einen besonderen Grund; der Herr Regierungskommissar hat eben ausgeführt, und dem sind wir im Ausschusse gefolgt, und wie ich annehme, mit Recht gefolgt, daß der betreffende Artikel der Gemeindeordnung, der Artikel 85 ist es, zu Zweifeln Anlaß geben könnte, nämlich in der Richtung, ob denn nun diese hier besagten Angelegenheiten wirklich zur Kompetenz des neuen Amtsverbandes in der Weise gehörten, daß der Amtsverband angehalten werden könnte, diese Angelegenheiten zu ordnen. Um diesem Zweifel jede Spitze abzubrechen, war es zweckmäßig, dem Artikel 2 den Absatz 2 beizufügen. Schaden kann er überhaupt nach der Fassung nicht anrichten; denn das eine Bedenken, das der Herr Abgeordnete Fürgens angeführt hat, es könnte eventuell dadurch der Artikel 88 §. 2 der Gemeindeordnung außer Kraft gesetzt werden, ist nicht zu theilen, glaube ich. Der Herr Regierungskommissar hat dies eben ausgeführt, und wenn Sie die beiden Artikel zusammenhalten, dann werden Sie das mit einsehen. Es heißt in dem Artikel 85: „Angelegenheiten der Amtsverbände sind allgemeine und gemeinnützige Anlagen, Einrichtungen.“

Nun ist hier im Artikel 2 Absatz 2 gesagt: Zu diesen allgemeinen und gemeinnützigen Anlagen gehören auch Kanalisation und Wasserleitung. Es ist gewissermaßen eine authentische Interpretation des Artikels 85 für den Amtsverband Rüstertingen; damit wird doch der Artikel 88 §. 2,

wo gesagt wird, die Minderbelastung müsse ausgesprochen werden, wenn eine Gemeinde des Amtsverbandes weniger Interesse an der Einrichtung hätte, nicht außer Kraft gesetzt. Nachdem vom Regierungstische aus außerdem diese Erklärung abgegeben worden ist, kann man doch keineswegs annehmen, daß später die Auslegung eine andere werden sollte. Also diese Bedenken bestehen meines Erachtens nicht. Die Bestimmung hat aber namentlich mit Rücksicht auf die Nachbarschaft von Wilhelmshaven und die preußischen Behörden dort die besondere Bedeutung, daß es auf alle Fälle gesichert ist, wenn die Nothwendigkeit aus gesundheitlichen Gründen eintritt, die Kanalisation und die Wasserleitung herzustellen oder zu übernehmen, daß dann diese Einrichtungen auch in's Werk gesetzt werden können. Es ist hiernach ganz ungerechtfertigt, Bedenken über den Absatz 2 Artikel 2 zu erheben.

Präsident: Herr Abgeordneter Funch!

Abg. Funch: Auch ich habe im Verwaltungsausschusse zu denjenigen gehört, die anfänglich auf dem Standpunkte gestanden haben, daß es sich der Einfachheit halber empfehlen möchte, den Absatz 2 des Artikels 2 zu streichen. Nach den ferneren Berathungen im Verwaltungsausschusse, die hier schon zum Ausdruck gekommen sind, ist aber noch ein weiterer Punkt erwähnt worden, auf den ich gleich zurückkommen werde. Ich begreife auch nicht, weshalb der Herr Abgeordnete Hug hierin gerade einen Wermuthstropfen findet, zumal doch ein Theil des Inhaltes schon seine Erledigung darin gefunden hat, da die Wasserverhältnisse bereits geregelt sind. Es bleibt also nur noch die Kanalisation, an der er Anstoß nehmen könnte. Es ist da im Ausschusse zur Sprache gekommen, daß es sich doch empfehle, dieses Wort gerade im Interesse der Richtung, die Herr Abgeordneter Hug vertritt, aufzunehmen. Es ist uns im Ausschusse gesagt worden, die Abwässerungsverhältnisse seien Sache der Sielachtgenossenschaften und es könnten Kompetenzstreitigkeiten u. s. w. entstehen, wenn das nicht von vorneherein festgestellt sei. Den Wünschen des Herrn Abgeordneten Hug für die Zukunft, für die Entwicklung einer Stadt erster Klasse, wird es demnach vielmehr entsprechen, wenn man hier gleich die Kanalisation in dem Gesetze festlegt, und ich glaube, es würde von seinem Standpunkt aus richtiger sein, für den Absatz 2 zu stimmen, als die Streichung desselben zu beantragen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn-Hartwarderwurf.

Abg. Ahlhorn-Hartwarderwurf: Ich möchte mit ein paar Worten meine Verwunderung ausdrücken, wenn ich namentlich von Herrn Abg. Burlage, wie auch vom Herrn Regierungskommissar höre, daß, weil der Artikel 85 der Gemeindeordnung Zweifel aufkommen lassen kann, dieselben durch diesen Absatz 2 im neuen Gesetze wieder beseitigt werden müssen. Ich meine doch, dann wäre es in erster Linie wohl zweckmäßig, das Uebel an der Wurzel anzufassen und die Gemeindeordnung an dieser Stelle dahin zu ändern, daß Zweifel nicht aufkommen können, statt etwas in ein neues Gesetz aufzunehmen, was diesen Zweifel dann wieder rektifiziren soll. Ich werde deshalb für den Antrag Hug stimmen.

Präsident: Herr Abg. Hug zum dritten Male. Ich nehme an, daß der Landtag damit einverstanden ist.

Abg. Hug: Nur noch ein paar Worte. Der Herr Vorredner hat die Sache ganz richtig gekennzeichnet, und ich habe auch ganz außerordentliche Furcht vor der verschiedenen Interpretation. Ich habe gerade im Ausschusse darauf aufmerksam gemacht, daß es doch auch Leute gibt, die zwar nur in erster Instanz interpretiren und deren Urtheil nachher gewiß verbessert werden kann; aber man hat dann doch unangenehme Verhandlungen. In dem Artikel steht: das und das allein sind die Befugnisse des Amtrathes. Ja, wenn man so seine Erfahrungen gemacht hat, dann wird man vorsichtig. Die Gründe, die hier vorgebracht worden sind, so gut gemeint sie sind, können mich nicht von meiner Ansicht abbringen. Wenn der Herr Abg. von Hammerstein sagt, es läge gerade im Interesse der späteren Entwicklung des Bezirkes zu einer Stadt erster Klasse, so muß ich ihm sagen, daß die Städte erster Klasse auch die Gemeindeordnung zur Grundlage haben. Für diese giebt es sie ebensowohl wie für die Landgemeinden. Was die Bezugnahme auf die Nachbarschaft von Wilhelmshaven anbelangt, so finde ich darin auch keinen Grund. Ich wiederhole, die Frage der Entwässerung spielt ja schon seit Jahr und Tag, und es ist kein Beweis dafür vorhanden und er kann nicht erbracht werden, daß sich die Gemeinde Bant oder Heppens weigerte, vor allen Dingen, wenn eine sanitäre Nothwendigkeit in Frage käme, die Sachen ordnen zu wollen. Ich behaupte, daß gerade die Nothwendigkeit heute schon besteht aus sanitären Gründen, die Sache zu ordnen. Nur der Schwierigkeit der Beordnung ist es zuzuschreiben, daß noch nicht ein rascheres Tempo eingeschlagen worden ist. In der Frage mit Wilhelmshaven kann man die Sache nicht anders machen als durch Staatsverträge zwischen der oldenburgischen und der preußischen Regierung. Das Statut hat nach meinem Dafürhalten absolut keinen Einfluß auf die Regelung der Grenzverhältnisse, wo es sich um die Entwässerung handelt. Wenn man sagt, der Absatz schadet ja nichts, so sage ich: Nützen thut er nach meinem Dafürhalten auch nichts. Das einzige, was ich allerdings anerkenne, würde das sein, was der Herr Abg. Funch hineingeworfen hat: Es könnten am Ende Schwierigkeiten bezüglich der Aufgaben der Sielachten und des Amtsbezirkes sich ergeben.

Präsident: Herr Abg. Burlage!

Abg. Burlage: Meine Herren! Herr Abg. Ahlhorn hat seiner Verwunderung darüber Ausdruck gegeben, daß Zweifel an dem Sinne des Artikels 85 der Gemeindeordnung bestehen. Ja, wir können konstatiren, daß diese Zweifel bestehen und damit müssen wir eben rechnen. Wenn Herr Abg. Ahlhorn die Gemeindeordnung geändert wissen will, so kann er ja diesen Gedanken weiter verfolgen. Ich würde diese Aenderung nicht für erforderlich halten, denn die Aufgaben, die hier im Artikel 2 Absatz 2 genannt sind, sind eben Aufgaben, die für andere Amtsverbände meines Erachtens gar nicht vorkommen, oder er soll mir einen Amtsverband nennen, der in die Lage käme, jetzt schon Kanalisation und Wasserleitung anzustreben, und solange das nicht der Fall ist, liegt ein Bedürfnis zur Abänderung der Gemeindeordnung nicht vor. Herr Abg. Hug hat noch ein neues Bedenken geäußert: Man könne sagen, durch den Absatz 2 des Artikels 2 würde ausgesprochen, daß zu



den Angelegenheiten des neuen Amtsverbandes nur die Anlegung von Wasserleitungen sowie die Kanalisation gehöre. Herr Abg. Hug, das kann gar nicht sein, ich bitte doch einmal den Absatz 2 zu lesen. Es heißt darin: „Zu den Angelegenheiten dieses Amtsverbandes soll auch gehören die Anlegung von Wasserleitungen sowie von Kanalisation.“ Also neben den anderen Angelegenheiten diese besonderen. Diese Auslegung ist absolut sicher.

Präsident: Herr Abg. von Hammerstein.

Abg. Freiherr von Hammerstein: Herr Abg. Hug hat gesagt, daß Städte erster Klasse auch die Gemeindeordnung zur Grundlage haben und deshalb meine Ausführungen nicht recht zuträfen. Ich möchte dem gegenüber bemerken, daß Städte erster Klasse eben bereits eine einheitliche Gemeinde sind, daß es sich aber hier um 3 verschiedene Gemeinden handelt, durch die gemeinschaftlich diese Anlagen erledigt werden sollen.

Präsident: Herr Abg. Ahlhorn-Hartwarderwarp!

Abg. Ahlhorn-Hartwarderwarp: Meine Herren! Anscheinend bin ich von Herrn Abg. Burlage nicht ganz richtig verstanden worden. Herr Burlage hat gesagt, ich hätte meine Verwunderung darüber ausgedrückt, daß der Artikel 85 der Gemeindeordnung Zweifel aufkommen lasse. Das habe ich eigentlich nicht gesagt, sondern daß, wenn der Artikel 85 der Gemeindeordnung Zweifel aufkommen lassen kann, noch nicht die nothwendige Folge davon ist, in einem neuen Gesetze dahin gehende Bestimmungen einfügen zu wollen; ich habe ferner gesagt, dann sei es richtiger nach meiner Ansicht, das Uebel an der Wurzel anzufassen und in erster Linie dahin zu wirken, daß die Gemeindeordnung geändert wird, ehe man dazu übergeht, neue Bestimmungen in einem neuen Gesetze zu schaffen, die hierauf Bezug haben.

Präsident: Herr Abgeordneter Hug hat seinen Antrag redaktionell verbessert. Falls nämlich der Antrag angenommen werden sollte, würden wir im Zweifel sein, ob überhaupt der 1. Absatz angenommen wäre. Herr Abgeordneter Hug ist aber für Annahme des 1. Absatzes. Er beantragt jetzt — es ist das nur eine redaktionelle Aenderung:

Annahme des Artikels 2 unter Streichung des Absatzes 2.

Der Landtag ist damit einverstanden, daß der Verbesserungsantrag in dieser Form gestellt wird. Das Wort wird nicht weiter gewünscht? — Dann schließe ich die Berathung über den Verbesserungsantrag und den Antrag des Ausschusses und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten Gerdes.

Berichterstatter Abg. Gerdes: Meine Herren! Ich möchte doch noch mit einigen Worten den Ausschufsantrag zur Annahme empfehlen, der sich in derselben Richtung bewegt wie der Antrag des Herrn Abgeordneten Hug. Wir wollen ja gerade dasselbe, was Herr Hug auch will, wenn besondere Fälle eintreten sollten, soll im Gesetze ausgedrückt werden, was den Amtsverband angeht. Herr Hug hat davon gesprochen, es seien Verträge geschlossen worden zwischen den einzelnen Gemeinden. Das wollen wir gerade festlegen, was solche Verträge zum Ausdruck bringen. Sie können ruhig für den Antrag *N^o 2* des Ausschusses stimmen.

Es wird der Gemeinde Neuende nichts geschadet, denn dafür ist Vorsorge getroffen in dem Artikel 88 Absatz 2 der Gemeindeordnung. Sollte aber doch durch Beschlüsse des Amtsverbandes die Gemeinde Neuende geschädigt werden, dann ist die Staatsregierung im Stande, diese Gemeinde zu schützen. Ich bitte, nehmen Sie den Antrag des Ausschusses an.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst über den Antrag des Herrn Abgeordneten Hug abstimmen. Ich brauche denselben wohl nicht wieder zu verlesen. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag des Herrn Abgeordneten Hug: Annahme des Artikels 2 unter Streichung des Absatzes 2 der Vorlage, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist abgelehnt. Es folgt der Antrag des Ausschusses:

Annahme des Artikels 2.

Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag *N^o 3*:

Annahme des Artikels 3.

Ich eröffne die Berathung über diesen Antrag und den Artikel 3. Das Wort wird nicht gewünscht. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Dann setze ich die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag *N^o 4*:

Annahme der Artikel 4 und 5.

Ich eröffne die Berathung. Das Wort wird auch hierzu nicht gewünscht? — Dann schließe ich die Berathung und setze die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag *N^o 5*:

Annahme der Artikel 6 und 7.

Ich eröffne die Berathung. Das Wort wird auch hierzu nicht gewünscht? — Dann schließe ich die Berathung, und wir kommen zur Abstimmung, meine Herren, über die Anträge des Ausschusses *N^o 3, 4 und 5*. Ich bitte die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Anträge sind angenommen.

Es folgt Antrag *N^o 6*:

Annahme des Artikels 8 in folgender Fassung:

„Dieses Gesetz tritt, soweit es die Bildung eines neuen Wahlkreises bezweckt, am 1. Juli 1902 in Kraft; die Zeit seines Inkrafttretens im Uebrigen, wird durch Verordnung bestimmt.“

Die näheren Anordnungen zur Ausführung dieses Gesetzes erfolgen im Verwaltungswege.“

Ich eröffne die Berathung über den Antrag *N^o 6*, schließe die Berathung, da sich niemand zum Worte meldet, und bitte die Herren, welche den Antrag *N^o 6* annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Es folgt Antrag *N^o 7*:

Der Landtag wolle:

1. dem anliegenden Gesetzentwurfe mit der vom Ausschuf beschlossenen Aenderung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.
2. sich damit einverstanden erklären, daß, soweit nicht in den betreffenden Voranschlags-Posi-

tionen Ersparnisse eintreten sollten, die Gehalte des Amtshauptmanns und des Amtsschließers aus den für „vermischte und unvorhergesehene Ausgaben“ vorgesehenen Mitteln des Voranschlags gezahlt werden.

Ich eröffne die Berathung über Antrag *N* 7. Das Wort wird auch hierzu nicht gewünscht? — Dann schließe ich die Berathung und setze die Abstimmung aus.

Antrag *N* 8:

Die vom Gemeindevorstande zu Neuende eingegangene Petition bezüglich des neu zu bildenden Amtsbezirks und Amtsverbandes Rüstringen durch Kenntnißnahme für erledigt zu erklären.

Ich eröffne die Berathung hierüber und schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht, und bitte die Herren, die die Anträge *N* 7 und 8 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Die Anträge sind angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung werden erbeten bis heute Nachmittag 5 Uhr. Geht das, Herr Abg. Funch?

Abg. **Funch**: Jawohl.

Es folgt *N* 2 der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Fürstenthum Lübeck, betreffend Förderung der Pferdezucht. 1. Lesung. (Anlage 11).

Präsident: Wird eine allgemeine Besprechung gewünscht? (Zurufe: Ja!) Dann eröffne ich die allgemeine Besprechung des Gesetzes. Das Wort wünscht Herr Abg. Funch.

Abg. **Funch**: Meine Herren! Ich kann mich im allgemeinen kurz fassen und auf den schriftlichen Bericht verweisen. Ich darf nur hervorheben, daß es ein lang empfundenes Bedürfnis im Fürstenthum Lübeck gewesen ist, eine Hengstföhrung auf gesetzlichem Wege eingeführt zu sehen. Diesem Wunsche kommt der Gesetzentwurf nach. Außerdem umfaßt er aber gleichzeitig eine Regelung der Pferdezucht. Der Ausschuß hat eingehend die Vorlage geprüft und sich mit den Herren Regierungskommissaren über verschiedene Verbesserungsanträge, die sowohl seitens der Herren Regierungskommissare wie seitens des Ausschusses gestellt waren, geeinigt und hat gleichzeitig auch die Beschlüsse des Provinzialrathes zu den seinigen gemacht, und sind dieselben auch in den Anträgen des Ausschusses enthalten. Der Hauptpunkt bei Berathung dieses Gesetzes war die Festlegung des Zuchtzieles. Der Ausschuß glaubte, daß, wenn das Gesetz ausgedehnt werden sollte zu einem Pferdezuchtgesetz, es in erster Linie nöthig sei, wenn dieses Gesetz seinen Zweck erreichen soll, das Zuchtziel festzusetzen. Es ist denn auch dem Ausschuß gelungen, durch das Entgegenkommen der Herren Regierungskommissare diesen Punkt in beiderseitig befriedigender Weise zu erledigen, und ich möchte den Landtag bitten, den sämtlichen Anträgen des Ausschusses zustimmen zu wollen.

Präsident: Se. Exc., der Herr Minister Willich!

Minister **Willich**, Exc.: Meine Herren! Ich erlaube mir nur ganz kurz das Wort zu nehmen in Veranlassung eines Ausdruckes des Ausschußberichtes, indem es heißt, daß

es im Ausschusse Befremden erregt habe, daß die Landwirthschaftskammer für das Fürstenthum nicht ebenfalls gutachtlich zu dem Entwurfe gehört worden sei. Ich glaube das von dieser Seite nicht unwidersprochen lassen zu dürfen. Ich weiß nicht, ob das im Ausschusse berücksichtigt worden ist, wodurch sich dieser Umstand, daß die Landwirthschaftskammer nicht gehört worden ist, einfach erklären wird. Das Gesetz ist im vorigen Herbst vollständig vorberathen und fertiggestellt gewesen. Der Provinzialrath hat über das Gesetz im November 1900 berathen und beschlossen, nachdem der landwirthschaftliche Provinzialverein, der thatsächliche Vorgänger der jetzigen Landwirthschaftskammer, sich mit der Tendenz des Gesetzes vollständig einverstanden erklärt hatte. Von Seiten des Fürstenthums ist damals gewünscht worden, schon früher das Gesetz an den Landtag zu bringen. Das ließ sich aber nach Ansicht der Staatsregierung nicht mehr machen, und so mußte das Gesetz liegen bleiben bis zur nächsten Versammlung des Landtags. Als dieses Gesetz fertig aus dem Provinzialrath mit den Abänderungsanträgen hervorging, gab es im Fürstenthum Lübeck noch keine Landwirthschaftskammer, die Landwirthschaftskammer ist erst durch Gesetz vom 18. Februar 1901 geschaffen worden. So war also keine Möglichkeit, vor der Berathung des Provinzialrathes einer Landwirthschaftskammer das Gesetz vorzulegen; daß man aber nachher in dem Zustande, in dem das Gesetz sich befand, den Entwurf nicht noch einmal der Landwirthschaftskammer vorlegte, das wird wohl natürlich sein: die Sache hätte wieder Weiterungen und Weitläufigkeiten gemacht, weil Bedenken der Landwirthschaftskammer wiederum dem Provinzialauschuß hätten vorgelegt werden müssen. Das will ich nur anführen zur Erklärung des im Ausschußberichte erwähnten Umstandes.

Präsident: Herr Abg. Röper:

Abg. **Röper**: Mit großer Freude begrüße ich es, daß wir endlich dieses Gesetz bekommen. Hat doch schon seit vielen Jahren das Bedürfnis im Fürstenthum Lübeck bestanden, daß etwas zur Förderung der Pferdezucht geschehen müsse, und war man allgemein der Ansicht, daß es am nothwendigsten sei, daß man zuerst ein Hengstföhrungsgesetz bekäme. Ein ähnlicher Entwurf hat schon dem 25. Landtag vorgelegen, ist aber damals von der Regierung zurückgezogen worden. Seitdem hat sich das Bedürfnis im Fürstenthum Lübeck aber noch immer mehr vermehrt und ist immer mehr hervorgetreten. Wurden doch von auswärts immer die abgeföhrten Hengste bei uns zum Decken aufgestellt, und wollte man nicht die Pferdezucht gänzlich aufgeben, so war man gezwungen, diesen Hengsten seine Stuten zuzuföhren, weil kein besseres Material vorhanden war. Daß die Nachzucht da vieles zu wünschen übrig gelassen hat, wird jeder von selbst einsehen. Deshalb glaube ich, daß dieses Gesetz ein großer Fortschritt für das Fürstenthum sein wird zur Förderung der Pferdezucht. Wir hoffen, daß es zum Segen und Wohl der Landwirthschaft beitragen möge, und bitten deshalb den Landtag, den Ausschußanträgen zuzustimmen.

Präsident: Herr Abg. Funch!

Abg. **Funch**: Se. Excellenz, der Herr Minister hat ja sehr recht in seinen Ausführungen, daß der Gesetzentwurf bereits im vorigen Jahre am 26. November vom Provin-

zialrathe beschlossen worden ist. Meine Herren! Es sind aber seit der Zeit Veränderungen im Fürstenthume Lübeck vorgegangen, die es nach meiner Ansicht wohl nöthig gemacht hätten, diesen Gesetzentwurf einer Revision zu unterziehen. Ich habe das vermieden hervorzuheben, denn ich hätte sonst vielleicht den Ausdruck „antiquarisch“ gebrauchen können. Es hätte nach meiner Ansicht sich wohl der Mühe gelohnt zu berücksichtigen, daß inzwischen eine Landwirtschaftskammer erstanden ist, und daß man den Gesetzentwurf, der das ja auch schon in Aussicht nimmt, dementsprechend umgemodelt dem Landtage vorgelegt hätte. Der Entwurf hat eine Lücke und diese Lücke besteht darin, daß er sich nicht mit einer Festlegung des Zuchtzieles beschäftigt. Ich bin der festen Ueberzeugung, wenn man diesen Entwurf, den Zeitverhältnissen angemessen und angepaßt, einer Revision unterzogen hätte und wenn man sich dann auch mit der Landwirtschaftskammer in Verbindung gesetzt hätte, so glaube ich sicher, daß das zu dem Ziele geführt haben würde, daß man sich auch über das Zuchtziel vorher geeinigt hätte, denn die Verhältnisse haben sich in Jahresfrist sehr geändert, die Ansichten haben sich geklärt, und seitens des Pferdezuchtvereins, der dort entstand, ist ein bestimmtes Zuchtziel in Aussicht genommen und auch von dem preussischen Oberlandesstallmeister die Bedingung gestellt worden, daß dieses Zuchtziel als Unterlage dient. Ich möchte dies nur auf die Ausführungen des Herrn Ministers erwidert haben.

Präsident: Wir treten in die Einzelberathung der Artikel ein, wenn das Wort nicht weiter gewünscht wird.

Antrag 1 des Ausschusses:

Unveränderte Annahme der Artikel 1 und 2.

Ich eröffne die Berathung und schließe sie, wenn das Wort nicht gewünscht wird. Wir setzen die Abstimmung aus.

Antrag *N^o 2:*

Der §. 2, Absatz 1 des Artikel 3 erhält folgenden Zusatz:

„Die Bestimmung des Vorsitzenden erfolgt durch die Regierung.“

Ich eröffne die Berathung, schließe sie und setze die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag *N^o 3:*

Im §. 2 des Artikel 3 sind im Absatz 2, Zeile 2, die Worte „vom Provinzialrath“ zu ersetzen durch die Worte: „von der Landwirtschaftskammer“, und der dritte Absatz ist zu streichen.

Ich eröffne die Berathung. Herr Abg. Ahlhorn-Hartwarderpurp!

Abg. **Ahlhorn-Hartwarderpurp:** Meine Herren! Mit kurzen Worten möchte ich meine Ansicht hier kennzeichnen. In diesem Absätze wird nämlich gesagt, daß die 3 nichtständigen Mitglieder zu ernennen sind aus 9 vom Provinzialrath nach dem Antrage des Ausschusses der Landwirtschaftskammer vorzuschlagenden Personen. Mein Wunsch ist nun, daß nicht mehr vorgeschlagen würden wie 6; dann können 3 als ständige Mitglieder und 3 als Ersatzmänner ernannt werden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht? — Ich schließe die Berathung und setze die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag 4 des Ausschusses:

Im §. 4 des Artikel 3 sind in der ersten Zeile des ersten Absatzes, sowie in der zweiten Zeile des letzten Absatzes folgende Druckfehler zu berichtigen:

statt „Achtmannes“ ist zu setzen „Achtsmannes.“

Ich eröffne die Berathung zu diesem Antrag, schließe die Berathung, da niemand das Wort wünscht, und setze die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag *N^o 5* des Ausschusses:

Im §. 7, Absatz 2 des Artikel 3 werden die Worte „und wird derselben zu dem Zwecke von der Regierung ein Protokollführer zugewiesen“ gestrichen.

Ich eröffne die Berathung über diesen Antrag und schließe sie und setze die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag *N^o 6:*

In der zweiten Zeile des §. 10 des Artikel 3 sind hinter „werden“ die Worte einzufügen: „nach Anhörung der Landwirtschaftskammer“.

Ich eröffne die Berathung über diesen Antrag, schließe die Berathung, weil niemand das Wort wünscht, und setze die Berathung aus.

Es folgt Antrag *N^o 7:*

Annahme des Artikels 3 mit den in den Anträgen *N^o 2, 3, 4, 5* und 6 enthaltenen Aenderungen.

Ich eröffne die Berathung, meine Herren, schließe sie, und wir stimmen jetzt ab über die Anträge 1—7 des Ausschusses. Ich bitte die Herren, die die Anträge des Ausschusses *N^o 1—7* annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Anträge sind angenommen.

Es folgt Antrag *N^o 8* des Ausschusses:

Im Absatz 2 des §. 2 des Art. 4 wird hinter „Regierung“ eingefügt:

„nach Anhörung der Landwirtschaftskammer.“

Ich eröffne die Berathung, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht, und setze die Abstimmung aus.

Antrag *N^o 9:*

Dem §. 2 des Art. 4 wird als dritter Absatz nachgefügt:

„Innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren von dem Inkrafttreten dieses Gesetzes an sollen diese Bestimmungen durch ein Gesetz festgestellt werden.“

Ich eröffne die Berathung und schließe sie und setze die Abstimmung aus.

Antrag *N^o 10:*

Annahme des Artikels 4 mit den in den Anträgen 8 und 9 enthaltenen Aenderungen.

Ich eröffne die Berathung, ich schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht, und wir kommen zur Abstimmung über die Anträge 8, 9 und 10 des Ausschusses. Ich bitte die Herren, die die Anträge 8, 9 und 10 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Anträge sind angenommen.

Es folgt Antrag *N^o 11:*

Unveränderte Annahme der Artikel 5, 6, 7 und 8.

Ich eröffne die Berathung, meine Herren, ich schließe sie, da niemand das Wort wünscht, und bitte die Herren,

die Antrag *N* 11 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Antrag *N* 12:

Im Artikel 9 ist „1. April“ zu ersetzen durch „1. Februar.“

Sch eröffne die Berathung und schließe sie und setze die Abstimmung aus.

Antrag *N* 13:

Annahme des Artikels 9 mit der im Antrag *N* 12 enthaltenen Aenderung.

Sch eröffne die Berathung, schließe sie, und bitte die Herren, die die Anträge 12 und 13 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Anträge sind angenommen.

Es folgt Antrag *N* 14:

Streichung des Wortes „geeigneter“ in der zweiten Zeile des zweiten Absatzes des Artikels 10.

Sch eröffne die Berathung, schließe sie und setze die Abstimmung aus.

Antrag *N* 15:

Im Absatz 2 in der letzten Zeile des Art. 10 sind die Worte „auf Antrag“ zu streichen, und ist dem Absatz Folgendes nachzuführen:

„Macht die Pferdezüchtungskommission von dieser Befugniß Gebrauch, so hat sie in jedem Jahre eine öffentliche Bekanntmachung zu erlassen, welche Hengste zum Decken zugelassen sind.“

Sch eröffne die Berathung, schließe sie und setze die Abstimmung aus.

Antrag *N* 16:

Annahme des Artikels 10 mit den in den Anträgen 14 und 15 enthaltenen Aenderungen.

Sch eröffne die Berathung, schließe sie und setze die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag *N* 17:

Unveränderte Annahme des Artikels 11.

Sch eröffne die Berathung, schließe sie und bitte die Herren, jetzt abzustimmen über die Anträge 14, 15, 16 und 17 des Ausschusses. Die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, wollen sich erheben. (Geschicht.) Die Anträge sind angenommen.

Antrag *N* 18:

Der letzte Satz des §. 3 des Art. 12 erhält folgende Fassung:

„Eintretendenfalls hat der Verkäufer der Pferdezüchtungskommission innerhalb 14 Tagen von dem Verkauf Mittheilung zu machen.“

Sch eröffne die Berathung und ertheile das Wort Herrn Abg. Funch.

Abgeordneter **Funch**: Der Herr Präsident hat gesagt: „Der letzte Absatz“, es soll aber nur der letzte „Satz“ sein.

Präsident: Der letzte Satz. Sch danke Ihnen für die Berichtigung und verlese den Antrag noch einmal. (Geschicht.) Sch eröffne die Berathung wieder, schließe die Berathung, da niemand das Wort mehr wünscht, und setze die Abstimmung aus.

Antrag *N* 19:

Annahme des Artikels 12 mit der im Antrag 18 enthaltenen Aenderung.

Sch eröffne die Berathung und schließe sie und bitte die Herren, die die Anträge 18 und 19 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Anträge sind angenommen.

Es folgt Antrag *N* 20:

Im §. 2, Absatz 2 (des Art. 13) sind die Worte: „ferner bei Gelegenheit der Vorführung der Stuten zwecks Beurtheilung ihrer Prämierungswürdigkeit“ zu streichen.

und *N* 21:

Annahme des Artikels 13 mit der im Antrag *N* 20 enthaltenen Aenderung.

Sch eröffne die Berathung über beide Anträge des Ausschusses, schließe sie und bitte die Herren, die die Anträge 20 und 21 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Anträge sind angenommen.

Jetzt kommt Antrag *N* 22:

Im letzten Absatz des §. 2 (des Art. 14) sind die Worte „dem Zuchtziel nicht entspricht“ zu streichen und dafür zu setzen die Worte: „zur Zucht untauglich wird.“

Sch eröffne die Berathung über diesen Antrag und gleichzeitig über den Antrag *N* 23:

Annahme des Artikels 14 mit der im Antrag *N* 22 enthaltenen Aenderung.

Sch schließe die Berathung, wenn niemand das Wort wünscht, und bitte die Herren, die die Anträge *N* 22 und 23 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Anträge sind angenommen.

Es folgt Antrag *N* 24:

In der letzten Zeile (des Art. 15) wird das Wort „Pferdezucht-Commission“ ersetzt durch das Wort „Landwirthschaftskammer.“

und Antrag 25:

Annahme des Artikels 15 mit der im Antrag *N* 24 enthaltenen Aenderung.

Sch stelle beide Anträge zur Berathung und bitte Herrn Abgeordneten Funch, das Wort zu nehmen.

Abg. **Funch**: Im Antrage *N* 24 findet sich ein Schreibfehler. Es muß in der ersten Zeile nicht heißen „das Wort“, sondern es muß heißen „die Worte“, weil in der Vorlage „Pferdezuchtcommission“ in 2 Worten geschrieben ist.

Präsident: Der Landtag ist einverstanden, daß der Ausschuß seinen Antrag so abändert. Sch schließe die Berathung über Antrag *N* 24 und *N* 25 und bitte die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Die Anträge sind angenommen.

Es folgt Antrag *N* 26:

Der §. 2 des Art. 16 erhält folgenden Zusatz:

„c. wer die im Artikel 12, §. 3, Absatz 2, vorgeschriebene Mittheilung unterläßt.“

und Antrag *N* 27:

Annahme des Artikels 16 mit der im Antrag *N* 26 enthaltenen Aenderung.

Sch eröffne die Berathung über beide Anträge des Ausschusses, schließe sie, wenn Niemand das Wort wünscht,

und bitte die Herren, die die Anträge *Nr.* 26 und 27 annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Die Anträge sind angenommen.

Es folgt Antrag *Nr.* 28:

Annahme der Artikel 17 und 18.

Ich eröffne die Berathung, schließe sie und bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Es folgt Antrag *Nr.* 29:

Der letzte Satz im Artikel 19 ist zu streichen. und Antrag *Nr.* 30:

Annahme des Artikels 19 mit der im Antrag *Nr.* 29 enthaltenen Aenderung.

Ich eröffne die Berathung über beide Anträge, schließe sie, wenn Niemand das Wort wünscht, und bitte die Herren, die diese Anträge annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Die Anträge sind angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis Abend 5 Uhr heute zu stellen. Herr Abgeordneter Funch, genügt Ihnen das?

Abg. **Funch**: Jawohl.

Präsident: Ich bitte den Herrn Vicepräsidenten, mich einen Augenblick zu vertreten.

(Vicepräsident **Jürgens** übernimmt den Vorsitz.)

Vicepräsident **Jürgens**: Meine Herren! Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung, denn Punkt 3 ist gestern schon erledigt worden:

Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativs für den Civildienst. (Anlage 9).

Der Landtag hat den Gesetzentwurf in erster Lesung unverändert angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind nicht eingegangen. Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Wir kommen gleich zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung des Gehalts-Regulativ-Gesetzes. (Anlage 4).

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Auch hier sind Anträge zur zweiten Lesung nicht eingegangen. Wir kommen zur Abstimmung, und ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen zu *Nr.* 6 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über die Petition verschiedener Eingeseffenen der Bauerschaften Carum, Höne und Wulfenau wegen Correction der sogen. Lager Haase.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Regierung als Material überweisen.

Vicepräsident **Jürgens**: Ich ertheile dem Berichtserstatter Herrn Abgeordneten Quatmann das Wort.

Berichtserstatter Abg. **Quatmann**: Meine Herren! Es handelt sich hier um eine Petition in Betreff der Correction der Haase. Es haben dem Landtage ja schon verschiedentlich aus diesen Bezirken Petitionen vorgelegen, die immer gewünscht haben, daß eine Correction der Haase eintreten möge, und es ist auch vom Landtage anerkannt worden, daß diese sehr wünschenswerth, ja sehr nothwendig ist. Meine Herren, die Petenten wünschen darüber Auskunft, wie die Sache augenblicklich steht, nachdem unsere Regierung mit der preußischen Regierung in Verbindung getreten ist, um ein gemeinschaftliches Project der Correction der Haase herbeizuführen. Ohnedem ist es ja auch schwer angängig, etwas zu machen, was für die Dauer von Bestand sein kann. Der Ausschuß glaubt, wir können nichts Besseres thun, als der Regierung die Petition als Material zu übergeben. Die Verhandlungen sind noch nicht geschlossen, und ich glaube, daß es der Sache nicht förderlich wäre, wenn wir hier in eine weitere Discussion eintreten wollten. Der Ausschuß hofft, daß die Verhandlungen zur Zufriedenheit der Petenten ausfallen werden. Ich möchte also empfehlen, daß diese Petition der Regierung als Material überwiesen wird.

Vicepräsident **Jürgens**: Herr Regierungsrath Gramberg hat das Wort.

Regierungsrath **Gramberg**: Meine Herren! Ich wollte nur ein paar Bemerkungen machen, insbesondere bestätigen, was der Herr Berichtserstatter schon bemerkt hat, daß die Verhandlungen in dieser Angelegenheit allerdings noch schweben. Ich gestatte mir indeß, darauf aufmerksam zu machen, und es könnte das vielleicht zur Beruhigung für die Petenten dienen, daß in der kürzlich veröffentlichten Broschüre des preußischen Meliorationsbaubeamten, der diese in der Petition erwähnte Melioration bearbeitet hat, es heißt: „Oldenburg wird nach den gepflogenen Verhandlungen auch bereit sein, die Ausführung der Arbeiten“ (Regulirung des Essener Canals und Bau des Fluthauslasses) „auf seine Kosten zu übernehmen, wenn seitens Preußen die sog. Hölzer Enge in der Haase unterhalb der Grenze zwischen Oldenburg und dem Kreis Meppen beseitigt wird. Die Kosten beider Arbeiten sind annähernd gleich groß.“ Wenn das in der Deffentlichkeit gedruckt ist, dann wird jedenfalls etwas richtig daran sein. Ich habe dem nur noch hinzuzufügen, daß die Regierung hofft und nach menschlicher Voraussicht in der Lage sein wird, dem nächsten ordentlichen Landtage eine umfassende Vorlage über die Regulirung der Haase, der Großen Haase und womöglich auch der Lager Haase bis zur Einmündung des Fladder-Canals aufwärts, machen zu können.

Vizepräsident **Jürgens**: Herr Abgeordneter Schulte!

Abg. **Schulte**: Ich habe mich sehr gefreut, daß der Herr Regierungskommissar mitgetheilt hat, daß eventuell schon dem nächsten Landtage eine Vorlage gemacht werden würde. Diese Angelegenheit hat uns ja schon häufiger beschäftigt und, vor 5 Jahren war es wohl, hat die Staatsregierung dem Landtage eine Vorlage gemacht, die aber derzeit vom Landtage abgelehnt wurde, weil Schwierigkeiten im Unterlaufe der Haase, im Gebiete der Hölzer Enge, vorhanden waren, die nicht beseitigt werden konnten. Jetzt sind nun auf preußischem Gebiete Bestrebungen ins Leben getreten, große Meliorationsanlagen zu machen, und diese werden auch, wovon ich fest überzeugt bin, auf preußischer Seite sicher in Angriff genommen werden. Nun ist gerade den Oldenburgern Gelegenheit gegeben, die Hindernisse, die auf preußischem Gebiete sind, fortzuschaffen, weil auf oldenburgischem Gebiete Meliorationen gemacht werden müssen. Die betheiligten Gemeinden werden nach meinem Dafürhalten diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, denn es ist ihnen jetzt eine Geldunterstützung seitens des Staates in der Höhe von 1150000 *M.* gewährt worden; das würde ihnen wohl, wenn sie jetzt nicht darauf eingehen würden, kaum wieder geboten werden. Ich hoffe auch, daß die oldenburgische Staatsregierung mit ihren Verhandlungen einen günstigen Abschluß machen wird und daß dem nächsten ordentlichen Landtage eine Vorlage gemacht werden wird, damit die Beschwerden, die auf der oldenburgischen Seite hauptsächlich in den Gemeinden Löningen, Essen und Dinklage und in anderen Gemeinden seit Jahren schon vorhanden gewesen sind, endlich gründlich beseitigt werden.

Vizepräsident **Jürgens**: Herr Abgeordneter Burlage!

Abg. **Burlage**: Meine Herren! Ich bezweifle gar nicht, daß diese Angelegenheit bei der Staatsregierung in guten Händen ist. Ich darf aber doch noch einmal darauf aufmerksam machen, daß Preußen ein ganz gefährlicher Staat ist (Heiterkeit), wenn es sich um Unterhandlungen und Verträge handelt. Ich erinnere an den Löwenvertrag bezüglich der Eisenbahn, und ich möchte doch bitten, mit aller möglichen Vorsicht zu Werke zu gehen. In den betheiligten Kreisen innerhalb Oldenburgs befürchtet man, es würde Preußen das nutzbringende Wasser thunlichst für sich verwenden und auf eine ihm möglichst bequeme Weise ableiten, und die großen schädigenden Fluthen würden auf das oldenburgische Gebiet übergeleitet werden. Diesen Befürchtungen wird durch den Vertrag begegnet werden können. Ich bitte nochmals darum, daß doch thunlichst Vorsicht angewendet wird, denn es stehen thatsächlich die größten landwirthschaftlichen Interessen auf dem Spiele.

Vizepräsident **Jürgens**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht? — Ich schließe die Berathung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschleicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Vizepräsident **Jürgens**: Zu *N.* 7 der Tagesordnung ist folgendes Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums eingegangen. (Wird verlesen.) Die Vorlage ist

Berichte. XXVII. Landtag. 4. Versammlung.

also zurückgezogen und wir haben uns damit nicht zu beschäftigen.

Wir kommen zu *N.* 8 der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Aenderung der Grenze zwischen den Gemeinden Atens und Blexen. 1. Lesung. (Anlage 8.)

Vizepräsident **Jürgens**: Meine Herren! Ich nehme an, daß wir über die Anträge des Ausschusses und über die Artikel des Entwurfes in gemeinsamer Berathung verhandeln. Ich stelle demnach die Anträge des Ausschusses *N.* 1 und 2 über den Gesetzentwurf zur Berathung. Das Wort hat Herr Regierungsrath Calmeyer-Schmedes.

Regierungsrath **Calmeyer-Schmedes**: Meine Herren! Der Verwaltungsausschuß sagt in seinem Berichte, er halte die von der Regierung vorgeschlagene Grenzänderung zwischen den Gemeinden Blexen und Atens für eine zweckmäßige, die Regierungsvorlage sei aber verfrüht, denn es sei erwünscht, daß zunächst eine Verständigung zwischen den beiden Gemeinden wegen einer etwaigen Entschädigung, die Atens an Blexen zu zahlen haben würde, versucht werde, und er glaubt, daß diese Verständigung leichter zu erreichen sein würde, wenn die Verhältnisse sich erst mehr geklärt hätten, wenn insbesondere feststehe, welche Steuereinbuße Blexen erleiden würde, und man klar darüber sei, ob eine weitere Ansiedelung nördlich der Kabelwerke stattfinden würde. Ich glaube nun, daß diese Hoffnung, daß später leichter eine Verständigung zu erzielen sein werde als jetzt, trügerisch ist, denn, wenn jetzt die alte Grenze beibehalten wird, so wird Blexen wohl oder übel Aufwendungen für das abzutretende Gebiet machen müssen, die Gemeinde wird sich an die größeren Steuereinnahmen gewöhnen, wird ihr Budget darauf zuschneiden und wird es später um so schmerzlicher empfinden, wenn sie in ihrer Steuerkraft geschädigt wird und das Gebiet doch abtreten muß. Ich glaube, daß die Verhältnisse genügend geklärt sind. Vor einigen Tagen erst war der Direktor der Kabelwerke auf dem Ministerium und erklärte dort, daß die Kabelwerke ausreichend Terrain erworben hätten und nicht daran dächten, sich irgendwie räumlich auszudehnen; sie hätten Raum genug für die Arbeiterwohnungen, die sie zu bauen gedächten; sie würden überhaupt nur einen kleinen Stamm ständiger Arbeiter annehmen und könnten diese auf ihrem Gebiete ansiedeln, und würden nie dazu kommen, auch auf dem nördlich von dem von ihnen erworbenen Terrain belegenen Gebiete Arbeiterhäuser zu bauen oder zu beantragen, einen weiteren Bezirk von Blexen der Gemeinde Atens zuzulegen. Er fürchtete auch wohl mit Recht, daß, wenn die Vorlage jetzt abgelehnt würde, die Kabelwerke in eine schlimme Lage kommen würden, denn wenn sie sich dann mit ihren Wünschen an die Behörde von Atens und Nordenham wenden würden, so würde diese sagen: „Wendet euch nach Blexen, wohin ihr eure Steuern zahlt,“ und wenn sie sich nach Blexen wenden würden, so würde dieses wieder sagen: „Wir sind wenig geneigt, Aufwendungen für Gebiete zu machen, die wir doch abtreten müssen, Aufwendungen, für welche wir bei der späteren Auseinandersetzung doch nicht voll werden entschädigt werden.“ Die Sachlage ist, wenn ich es



noch einmal kurz erwähnen darf, folgende: Die Gemeinde Altens hat beantragt, es möchte die Grenze der politischen Gemeinde Altens soweit ausgedehnt werden, daß sie zusammenfielen mit der Grenze der Schulacht Altens. Danach würden also 121 ha, nicht wie es im Ausschußberichte heißt, 78 ha von Blexen der Gemeinde Altens zugelegt werden. Diese 121 ha gehören also schon jetzt zur Schulacht Altens. Die Kinder aus diesem Gebiete müssen die Schulen zu Nordenham und Altens besuchen, und für dieses Gebiet müssen die Schulsteuern nach Altens bezahlt werden; also jetzt schon trägt die Hauptlast, die in der Regel mit der Ansiedelung einer größeren Anzahl Arbeiter verbunden zu sein pflegt, die Schullast, die Gemeinde Altens. Sie wird für diese Last jedenfalls nicht ausreichend dadurch entschädigt, daß sie das fragliche Gebiet und seine Bewohner zu den Schullasten heranziehen kann, und es ist also ihr Wunsch nach dieser Grenzregulierung wohl gerechtfertigt. Die Kabelwerke haben gleich nach ihrer Niederlassung beantragt, es möchte doch das von ihnen erworbene Gebiet der Gemeinde Altens zugelegt werden, weil sie jetzt nach 2 Gemeinden Steuern zu bezahlen hätten und weil sie wünschen müßten, daß sie ihre Steuern ganz an die Gemeinde zahlten, auf deren Anlagen sie angewiesen wären. Sie müßten nämlich von dem Orte Nordenham die Wege, die Beleuchtung, die Wasserleitung und die Kanalisation und Hilfe in Feuergefahr haben und müßten ferner diese Grenzregulierung auch im Interesse ihrer Arbeiter wünschen, weil diese in Altens und Nordenham leichter die nothwendigen polizeilichen Meldungen, Anzeigen auf dem Standesamte, Umtausch der Quittungskarten usw. erledigen könnten, als wenn sie den verhältnißmäßig weiten Weg nach Blexen auf ungepflasterter Straße machen müßten. Die Staatsregierung hat geglaubt, dem Antrage der Gemeinde Altens nicht stattzugeben und ihr die ganzen 121 ha nicht zulegen zu sollen, weil die nördlich vom Flagbalger Sieltief belegene 78 ha noch kaum bewohnt sind, hat vielmehr geglaubt, daß das genannte Sieltief eine gute natürliche Grenze gäbe. Nur die kleine, den Kabelwerken gehörige, nördlich vom Flagbalger Sieltief belegene Fläche soll ebenfalls noch zur Gemeinde Altens gelegt werden, damit das Werk unter einheitliche polizeiliche Leitung kommt und nur nach einer Stelle Steuern zu geben hat. Ich möchte also glauben, daß die Verhältnisse genügend geklärt sind, und der Landtag es ebenso machen kann wie früher der 9. Landtag, als die Gemeindeordnung von 1855 beraten wurde und es darauf ankam, den äußeren Damm von der Gemeinde Osterburg abzutrennen und der Stadt Oldenburg zuzulegen. Auch da wehrte sich die Gemeinde Osterburg auf das lebhafteste, aber es heißt im damaligen Ausschußberichte:

„Nicht vom Standpunkte einer ängstlichen Berechnung eines kleinlichen Gewinnes oder Verlustes auf der einen oder anderen Seite bei Aenderung der gegenwärtig vorhandenen Verhältnisse darf hier ausgegangen werden, sondern vom Gesichtspunkte des allgemeinen Interesses.“

Das öffentliche Interesse spricht nun auch hier für die vorgeschlagene Grenzregulierung, was ja auch anscheinend vom Ausschusse anerkannt wird, weil er sagt, die Regulierung

wäre zweckmäßig und die Verhältnisse sprächen dafür, daß sie recht bald vorgenommen werde.

Vizepräsident **Jürgens**: Wünscht der Herr Berichterstatter das Wort zu nehmen? — Der Herr Abgeordnete Tansen hat das Wort.

Abg. **Tansen**: Meine Herren! Der Herr Regierungskommissar hat ausführlich auseinandergesetzt, aus welchen Gründen und aus welchen Interessen die Abtrennung des fraglichen Gebietes von der Gemeinde Blexen und seine Zulegung zur Gemeinde Altens zweckmäßig ist. Die Zweckmäßigkeit der Grenzregulierung ist vom Ausschusse anerkannt, wie auch aus dem Berichte hervorgeht. Aber der Ausschuß glaubt, die Verhältnisse im jetzigen Augenblick noch nicht genügend übersehen zu können, um der Regierungsvorlage dahin beizustimmen, daß die Auseinanderziehung zwischen den beiden Gemeinden nur bezüglich der Schulden stattzufinden hat, daß eine Entschädigung von der einen oder anderen Seite nicht bezahlt wird. Die Verhältnisse sind nach der Ansicht des Ausschusses nach zwei Richtungen hin vollständig unübersichtlich.

Zunächst ist im Berichte gesagt worden, daß nicht zu übersehen sei, ob eine Ausdehnung nach Norden von der vorgeschlagenen Grenze noch stattfinden werde. Der Herr Regierungskommissar sagt nun, der Direktor der Kabelwerke habe erklärt, daß diese Ausdehnung nicht stattfinden wird. Ja, an die Ausdehnung der Kabelwerke nach Norden hat der Ausschuß nicht gedacht, sondern er hat geglaubt, daß es sehr wohl möglich sei, daß im Laufe der Zeit noch andere industrielle Anlagen, namentlich auf dem Außendeiche, entstehen würden. Wenn aber nun unmittelbar nördlich vom Kabelwerke später noch weitere industrielle Anlagen entstehen sollten, so würde voraussichtlich dasselbe wieder an Blexen herantreten, was jetzt herantritt. Man würde sagen: Im öffentlichen Interesse, im Interesse der Gemeindepolizei usw. ist es wünschenswerth, daß auch diese neuen Anlagen der Gemeinde Altens, zu der sie ihre natürliche Hinwegung haben, zugefügt werden. Wie gesagt, es steht nicht fest, daß etwas derartiges entstehen wird, aber im Bereiche der Möglichkeit liegt es zweifellos und insofern hat die Vorlage von vornherein eine Lücke.

Aber auch abgesehen davon, im Hinblick auf die thatsächlich vorliegenden Verhältnisse ist eine klare Uebersicht noch nicht möglich. Nach den Mittheilungen des Herrn Regierungskommissars hat die Einkommensteuer für 1901/1902 in der ganzen Gemeinde Blexen einschließlich des abzutretenden Gebietes 10281 *M.* betragen, davon trägt das abzutretende Gebiet 3700 *M.* rund, bleibt für die übrige Gemeinde 6581 *M.* Nun liegen die Verhältnisse so: Die Kabelwerke sind vergangenes Jahr in Betrieb genommen worden, haben nach dem Einkommensteuergesetz im ersten Steuerjahre eingeschätzt werden müssen und sind eingeschätzt worden mit einem Steuerbetrage von 3180 *M.* Im zweiten Jahre werden sie keine Einkommensteuer zu zahlen haben, weil sie im ersten Jahre keine Dividende geben und die Steuer sich demnächst immer nach den Dividenden des Vorjahres zu richten hat. Es ist ja möglich, daß sie einige Jahre keine Steuer zahlen werden, aber es ist doch nicht anzunehmen, daß ein Kapital von 4 Mill. Mark, welches

voll eingezahlt ist, dauernd ohne Zinsen bleibt; das müßte eine wunderliche Anlage sein, von der von vornherein feststeht, daß sie sich gar nicht rentirt. Es ist im Gegentheil anzunehmen, daß sie sich später sehr gut rentiren wird. Die Kabelfabrikation hat die Eigenthümlichkeit, daß entweder sehr viel Arbeit da ist oder gar keine, weil das von den Austrägen abhängt, die meistens recht große sind, die aber nicht fortwährend vorliegen. Kurz, es steht absolut nicht fest, welche Steuerkraft die Gemeinde Blexen abgeben wird, wenn dieses Gebiet von ihr abgetreten werden sollte. Wenn man annimmt, daß die 4 Mill. Mark sich demnächst durchschnittlich zum landesüblichen Zinsfuß, also mit etwa 4%, verzinsen werden, so ist das doch eine Annahme, welche sich rechtfertigen läßt. Dann würden allein die Kabelwerke eine Einkommensteuer zu zahlen haben von 6340 *M.* Dazu kommt die Steuer von der Ansiedelung, die sich daran schließt, die jetzt schon 500 *M.* beträgt und voraussichtlich weiter wachsen wird, so daß das für das abzutretende Gebiet schon eine Steuer von 6840 *M.* ergeben würde. Die Einkommensteuer der übrigen Gemeinde Blexen beträgt 6581 *M.* für das laufende Jahr. Es würde also, wenn man annimmt, daß diese Steuer dieselbe bleibt und daß sich das in den Seekabelwerken angelegte Kapital mit etwa 4% verzinst, die Gemeinde Blexen die Hälfte von ihrer Einkommensteuerkraft abgeben. Es ist nicht sicher, daß diese Entwicklung demnächst stattfindet, es kann aber angehen, und deshalb glaubte der Ausschuß, daß im Augenblicke die Verhältnisse zu wenig zu übersehen seien, um es zu rechtfertigen, daß eine Auseinandersetzung nur in der Weise stattzufinden habe, wie in der Vorlage vorgeschlagen wird. Außerdem ist im Ausschusse hervorgehoben worden, daß es dringend erwünscht wäre, daß beide Gemeinden sich einigten. Es ist sicher, daß das in einem solchen Falle recht schwierig ist, aber daß es schwieriger wird, als es im Augenblicke ist, glaube ich nicht. Denn richtiger zu beurtheilen wird die Sachlage demnächst voraussichtlich sein, und wenn andererseits vom Landtage anerkannt wird, daß die Grenzregulierung im öffentlichen Interesse ist, dann wird vermuthlich die Gemeinde Blexen sich nicht dauernd auf den rein ablehnenden Standpunkt stellen, auf dem sie bisher gestanden hat. Sie wird voraussichtlich auch ihrerseits bereit sein, sich mit der Gemeinde Utens zu einigen, weil sie sonst, wenn sie dauernd einen ablehnenden Standpunkt einnimmt, sich der Gefahr aussetzt, daß der Landtag sagt: Wenn ihr euch nicht einigen könnt, so überlassen wir die Auseinandersetzung der Verwaltung, wie das die Gemeindeordnung, wenn eine Verständigung nicht erzielt wird — also gewissermaßen für Nothfälle — vorschreibt. Im übrigen glaube ich, daß derartige Grenzregulierungen nicht zu sehr erleichtert werden dürfen, sie müssen nicht zu leicht gegen den Willen der einen oder anderen Gemeinde stattfinden können, es müssen die Gemeinden sich einigen, und dann mag die Scheidung vor sich gehen.

Der Ausschuß hat bei seinem Beschlusse in erster Linie den Standpunkt der Gerechtigkeit eingenommen und den der Zweckmäßigkeit erst in zweiter Linie, und gerecht erschien ihm diese Art der Auseinandersetzung zwischen den beiden Gemeinden im Augenblicke nicht, da der Werth der Steuerkraft des abzutretenden Gebietes gar nicht zu übersehen ist.

Ich möchte Sie deshalb bitten, dem Ausschusseantrage zuzustimmen.

Vizepräsident **Jürgens:** Herr von Hammerstein hat das Wort!

Abg. Freiherr **v. Hammerstein:** Ich verzichte.

Vizepräsident **Jürgens:** Herr Abg. Ahlhorn = Osternburg!

Abg. **Ahlhorn-Osternburg:** Im Ausschusse waren wir vollständig darüber einig, daß es zweckmäßig und auch praktisch sei, eine Grenzregulierung dort vorzunehmen, aber was uns veranlaßt hat, der Vorlage nicht zuzustimmen, ist schon von Herrn Abgeordneten Tangen ausführlicher dargelegt worden. Wir glaubten, die Grenzregulierung jetzt nicht vornehmen zu können, weil sich überhaupt noch nicht übersehen läßt, was auf dem Gebiete sich noch ereignen wird. Nun kann man ja sagen: Nordenham hat große Opfer gebracht für die Kabelgesellschaft. Das haben wir auch nicht bestritten, aber dafür hat es auch den wirthschaftlichen Nutzen. Jedenfalls aber wird Blexen in Zukunft größere Lasten von dem Werke haben, denn die Arbeiter, die beschäftigt sind auf dem Werke, werden nicht in Utens-Nordenham wohnen, weil dort die Wohnungen viel zu theuer sind, sie werden sich in's Landgebiet begeben, und gerade diese wenig steuerkräftige Bevölkerung wird höchst wahrscheinlich Blexen Lasten verursachen. Nun ist es doch für den Landtag und speciell für den Ausschuß sehr unangenehm und es schien ihm hart, gewissermaßen die belegte Stulle der Gemeinde Blexen wegzunehmen und ihr die unbelegte zurückzulassen. Dazu konnte ich meine Hand nicht bieten. — Es ist dann von dem Herrn Regierungskommissar noch hingewiesen worden auf eine frühere Grenzregulierung zwischen Osternburg und Oldenburg. Ja, meine Herren, damals galt auch schon das Wort: Denn ich bin groß und du bist klein. Osternburg hat sich gewehrt gegen die Grenzregulierung, und daß es alle Ursache hatte, sich zu wehren gegen die Abtrennung eines wirthschaftlich werthvollen Theiles, der noch eine Zukunft hatte, das hat sich herausgestellt; denn der Damm vom Palais an, der damals zu Osternburg gehörte, war zu der Zeit wenig bebaut und steuerkräftig. Jetzt ist er aber ein ganz steuerkräftiger Theil der Stadt Oldenburg geworden, und wenn wir Osternburger diesen Theil heutzutage noch hätten, ginge es uns ganz entschieden weit besser. Wir haben ja glücklicherweise diesen Theil in Kirchen- und Schulangelegenheiten noch behalten, und er bringt uns deshalb trotzdem noch bedeutenden Nutzen. Wenn man aber nun Osternburg gewissermaßen als Beispiel anführen will für die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit der Trennung dieses Theiles von Blexen und seiner Zulegung zu Utens, so halte ich das für verfehlt; das Beispiel zeigt so recht, was wir im Ausschusse befürchtet haben: Dieser Theil der Gemeinde Blexen wird für diese Gemeinde eine ganz neue Einnahmequelle bilden, wie sie der Damm für Oldenburg geworden ist, und Blexen wird Nutzen ziehen aus dieser Ecke und wird Nutzen daraus zu ziehen berechtigt sein, weil es wahrscheinlich — die Blexer sagen es ganz bestimmt — den größten Theil der Lasten zu tragen haben wird, die auf diesem Gebiete der Gemeindeverwaltung erwachsen werden. Daß eine Trennung mit der



Zeit vor sich gehen muß, ist mir auch klar. Aber der Herr Abgeordnete Tanzen hat schon zutreffend ausgeführt: Zunächst muß eine Einigung zwischen den Gemeinden stattfinden, denn wenn nach der Trennung die Auseinandersetzung auf dem Verwaltungswege vor sich gehen soll, wobei natürlich hauptsächlich nur die Schuldenlast in Betracht kommen wird, die die Gemeinde Blexen hat, dann macht Blexen ein sehr schlechtes Geschäft. Die Gemeinde Blexen ist verhältnismäßig sehr gering belastet; wenn ich nicht irre, ist uns die Summe von 180 000 M. angegeben worden. Wenn diese Summe bei der Auseinandersetzung zu Grunde gelegt wird, dann bekommt Blexen an Entschädigung nicht einmal soviel als das Einkommen aus den Kabelwerken für ein Jahr beträgt. Nach meiner Meinung muß daher erst ein anderer Weg gesucht werden, um diese Trennung, die an und für sich nützlich ist, herbeizuführen, ehe die Staatsregierung und der Landtag zu einem solchen, ich möchte sagen gefährlichen Schnitt sich bequemen.

Vizepräsident **Jürgens**: Herr Abgeordneter Funch hat das Wort!

Abg. **Funch**: Meine Herren! Man war sich im Ausschusse einig, wie das ja auch schon ausgesprochen worden ist, daß für die Zukunft, mag sie nun näher oder ferner liegen, eine Regelung der Verhältnisse in der einen oder anderen Weise erforderlich sein wird. Andererseits aber, das möchte ich ganz besonders betonen, obgleich ich sonst den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Tanzen im allgemeinen zustimme, wurde in erster Linie die Dringlichkeit für diesen Gesetzentwurf geprüft, und das ist nach meiner Ansicht bislang nicht genügend hervorgehoben worden. Der Ausschuss konnte die Dringlichkeit dieses Gesetzentwurfes nicht befürworten. Wenn mit der Zeit Umstände eintreten können, wie sie von Herrn Abgeordneten Tanzen in eingehender Weise geschildert worden sind, wenn die Industrie sich mehr und mehr entwickelt an dem Weserufer nach Blexen hin und dadurch Umstände eintreten, die es erwünscht erscheinen lassen, eine anderweitige Regelung einzuführen, dann wird man gezwungen werden, dieser Frage näher zu treten. Es fragt sich nur augenblicklich: Wodurch soll die Nothwendigkeit erwiesen werden? Welche Uebelstände ergeben sich daraus, daß die Kabelwerke zur Gemeinde Blexen gehören und nicht zur Gemeinde Itens? Und sind diese Gründe so schwerwiegend, daß es nothwendig wird, ein besonderes Gesetz für diesen einzelnen Fall zu erlassen? Die Dringlichkeit ist nicht erkannt und man hat sich gesagt: Wenn man im Sinne dieses Gesetzentwurfes heute vorgehen wollte, so würde man vielleicht nach einer Reihe von Jahren gezwungen sein, nach anderen Prinzipien vorzugehen und würde die Sache selbst nicht fördern, sondern nur erschweren. Es ist ja hervorgehoben worden, daß durch die Steuerpflicht der Kabelwerke mit einiger Sicherheit der Gemeinde Blexen eine Einnahme entgehen könne. Ja, die Einnahme ist noch nicht da, die kann auch für mich nicht der Grund sein, denn wenn sie da wäre, würde man natürlich einen Weg finden müssen, der Gemeinde Blexen gerecht zu werden durch eine Abfindungssumme. Man könnte sich vielleicht damit zufrieden geben, daß man sagte: Sie ist noch nicht da; aber abgesehen davon muß man die Weiterentwicklung der Industrie u. s. w. am Weserufer abwarten, ehe eine

solche durchgreifende Maßregel in's Werk gesetzt wird, zumal die Schulachsangelegenheiten seit Alters geregelt sind, da dieser Flecken Erde, der da liegt, in seinen Schulachsverhältnissen zur Gemeinde Itens gehört.

Vizepräsident **Jürgens**: Der Herr Regierungskommissar Calmeyer-Schmedes!

Regierungskommissar **Calmeyer-Schmedes**: Die Dringlichkeit der Vorlage liegt nach meiner Meinung darin, daß, wenn die Regulierung jetzt nicht erfolgt, sie später entschieden mit noch mehr Schwierigkeiten verknüpft sein wird. Bis jetzt hat Blexen noch kein Opfer gebracht für das abzutretende Gebiet, später wird es der Fall sein, und wenn die Kabelwerke sich weiter entwickelt und die Einnahmen und ihre Besteuerung erhöht haben, wird Blexen noch weniger als jetzt bereit sein, das Gebiet abzugeben. Wenn es dann ferner in der Regierungsvorlage heißt: „Da die Gemeinde aber mit Schulden belastet ist, wird eine Auseinandersetzung zwischen ihr und der Gemeinde Itens zu erfolgen haben,“ so ist damit keineswegs gesagt, daß nur die Schulden bei der Auseinandersetzung berücksichtigt werden sollen. Die Gemeinde Blexen wird den Antrag stellen können, daß die Einbuße an Steuerkraft berücksichtigt wird, und es wird dann darüber entschieden werden müssen. Im Verwaltungsausschuss wurde dieser Punkt auch schon ange-regt, ich glaube von dem Herrn Abgeordneten Tanzen. Da habe ich gesagt, daß, soviel ich wüßte, eine Entschädigung für entgehende Steuern bei Auseinandersetzungen im Verwaltungswege zwischen Gemeinden noch nicht zugebilligt wäre, aber es mag sein, daß ähnliche Verhältnisse wie hier bei Grenzregulirungen noch nicht vorgelegen haben. Hier liegt es ja insofern ganz eigenthümlich, als mit dem kleinen an die Gemeinde Itens zu überweisenden Gebiete das Besteuerungsrecht der Aktiengesellschaft „Norddeutsche Seekabelwerke“ von der Gemeinde Blexen an die Gemeinde Itens übergehen würde. —

Vizepräsident **Jürgens**: Herr Abgeordneter Funch hat das Wort.

Abg. **Funch**: Die Ausführungen des Herrn Regierungskommissars veranlassen mich, noch einmal das Wort zu nehmen. Es ist ja richtig, daß die Gemeinde Blexen bis jetzt keine Aufwendungen besonderer Art habe zu machen brauchen und ihr bislang keine Einnahmen entgangen seien. Ich habe aber ausgeführt, daß hoffentlich die Entwicklung der Verhältnisse an dem Weserufer bis nach Blexen hin eine zunehmende sein wird. Will man heute diesen Fleck Erde der Gemeinde Blexen entziehen, um der Gemeinde Itens eine Einnahme zu verschaffen, so wird die Folge sein, daß wenn weitere Ansiedlungen an dem Weserufer stattfinden, man im allgemeinen immer mehr von Blexen nach Itens herüberzieht, um Itens eine Einnahme zu verschaffen. Deshalb stehe ich auf dem Standpunkte: Man soll erst die Entwicklung abwarten, ehe man zu besonderen Maßnahmen übergeht.

Vizepräsident **Jürgens**: Herr Abgeordneter Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck**: Ich habe aus dem Verlaufe der Verhandlung den Eindruck gewonnen, daß allseitig die Nothwendigkeit oder Zweckmäßigkeit einer anderweitigen Ab-

grenzung zwischen den einzelnen Gemeinden anerkannt wird und man kann sich gewissermaßen wundern, daß trotzdem ein einstimmiger Antrag des Ausschusses vorliegt, die Vorlage abzulehnen. Auch mir ist es wohl möglich, mich auf den Boden dieses Ausschußantrages zu stellen und zwar aus dem Grunde, weil ich mit Freuden dem Grundsatz zustimme, daß es in erster Linie den Gemeinden selbst überlassen bleiben mag, sich über diese Abgrenzung zu verständigen. Erweist es sich auf die Dauer nicht möglich, daß ein Einverständnis zwischen den Gemeinden erzielt wird, dann bleibt immer noch dieser Weg, der auch in der Gemeindeordnung nur als Ausnahme gedacht worden ist, daß die Gemeinden durch einen Akt der Gesetzgebung gezwungen werden. Ich fasse also den heute zu erwartenden Beschluß gewissermaßen so auf, daß den beteiligten Gemeinden nur eine Gnadenfrist ertheilt wird, um sich über die Auseinandersetzung selbst zu verständigen.

Vizepräsident Jürgens: Herr Abgeordneter Schröder hat das Wort.

Abg. Schröder: Anschließend an den Herrn Vordrucker möchte ich auch darauf hinweisen, daß die gegenwärtigen Verhältnisse es rechtfertigen, dem Antrage des Ausschusses Folge zu geben. Andererseits muß ich gestehen, daß ich im Laufe der Besprechung doch den Eindruck gewonnen habe, es handele sich für die Gemeinde Blexen nur um eine Nothfrist, als ob man anzufangen suche, sie unter dem Drucke der Verhältnisse möglichst zu beschneiden. Ich erkenne an, daß ein Anwachsen von Nordenham, das hier die Veranlassung giebt, die Ausdehnung seiner Grenzen fordert und es nothwendig sein wird, von Blexen Gebiet abzunehmen und es Atens zuzulegen. Sieht man aber dieser Nothwendigkeit entgegen, so möchte ich dem Wunsche Ausdruck geben, daß man die Regelung von vorneherein so vornimmt, daß ein ständiges und fortdauerndes Abbröckeln von Blexen vermieden werden kann. Ich meine, eine einmalige, gründliche Grenzregulierung ist für beide Interessenten besser, als wenn man zunächst in engen Grenzen vorgeht und dann, einer weiteren Ausdehnung Nordenhams nothwendig folgend, wieder an Blexen mit weiteren Grenzregulierungsanträgen herantritt. Ich denke, das läßt sich erreichen, wenn man den Zeitpunkt abwartet, wo mit einiger Sicherheit übersehen werden kann, ob von den Staatsländereien noch größere Stücke verkauft werden, um industrielle Etablissements aufzuführen. Sollte das der Fall sein, dann möchte ich die Staatsregierung wiederholt bitten, die Grenzregulierung unter dem Gesichtspunkte anzubahnen, daß eine Entwicklung Nordenhams dadurch ermöglicht und eine ständige Beschneidung Blexens vermieden werde.

Vizepräsident Jürgens: Herr Abgeordneter Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Abg. Tappenbeck durchaus einverstanden, nur ist meine Ansicht, daß die Gemeinden sich schneller resolviren müssen; diese Uebergangszeit kann nicht mehr lange dauern. Wenn sie im nächsten Jahre nicht fertig werden, muß meines Erachtens durch die Gesetzgebung eingegriffen werden. Ich bin auch mit Herrn Abg. Schröder insoweit einverstanden, als eine feste Grenzregulierung ein für alle

mal vorzunehmen ist, ich meine aber nicht, daß der Gemeinde Blexen allzu viel genommen werden darf. Meines Erachtens ist das Flagbalger Sieltief die natürliche Grenze und nach meiner persönlichen Meinung würde diese Linie am besten gezogen werden: Was nördlich davon liegt, das bleibt Blexen auf alle Fälle. Wenn sich dort neue industrielle Siedelungen bilden, gut: Dann mag Blexen den Vortheil haben.

Vizepräsident Jürgens: Herr Abg. Ahlhorn-Osternburg hat das Wort.

Abg. Ahlhorn-Osternburg: Meine Herren! Ich stehe auf dem Standpunkte, daß diese Sache viel zu früh an uns herangetreten ist. Möge man es doch abwarten, bis Nordenham sich bis zur Stadt herausgebildet hat, dann kann man diese Sache weiter verfolgen. Es wird immer gesprochen von einer Grenzregulierung zwischen den Gemeinden Atens und Blexen. Die Gemeinde Atens in ihrer Gesamtheit kann nicht das Interesse an der Regulierung haben; das hat nur der Ort Nordenham. Ich bleibe dabei: Die Sache ist verfrüht.

Vizepräsident Jürgens: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. Tanzen: Zwei Worte noch, meine Herren! Ich habe schon hervorgehoben, daß der Ausschuß der Ansicht ist, daß wir es den Gemeinden überlassen müssen, sich zu einigen und daß dies der richtige Weg ist, denn dann kann die Trennung ohne Gesetz vor sich gehen.

Wenn aber hier gesagt worden ist, daß von vorneherein durch den heutigen Beschluß nur eine kurze Gnadenfrist gegeben werden soll, so kann ich dem nicht zustimmen. Ich glaube nicht, daß es möglich sein wird, bei der gegenwärtigen Sachlage, schon in einem Jahre eine Verständigung der Gemeinden herbeizuführen. Die Verhältnisse sind so unübersichtlich, daß sie nach einem Jahre auch noch nicht klar sein werden. Das möchte ich hervorheben, und dem würde ich nicht zustimmen können. Uebrigens berührt das den Ausschußantrag an sich nicht.

Vizepräsident Jürgens: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. — Ich schließe die Berathung und ertheile dem Berichterstatter Herrn Abgeordneten Kühling das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Kühling: Daß Veränderungen mit der Zeit vorgenommen werden müssen, war auch die Meinung des Ausschusses. Der Ausschuß wünschte aber, daß, wenn möglich, eine Verständigung zwischen den Gemeinden erzielt werde; er hält zur Zeit die Auseinandersetzung noch für verfrüht, und ich bitte Sie daher, den Gesekentwurf abzulehnen und dem Ausschußantrage zuzustimmen.

Dann habe ich noch zwei Schreibfehler zu berichtigen. Auf der zweiten Seite Zeile 19 muß es heißen: statt „würde“: „wird“; auf der dritten Seite Zeile 2 muß statt „nur mit“ „und mit“ gelesen werden. Ich werde mir erlauben, ein berichtigtes Exemplar in der Registratur abzugeben.

Vizepräsident Jürgens: Wir kommen zur Abstimmung und zwar zunächst über Antrag 1 des Ausschusses. Ich bitte die Herren, die den Antrag 1 des Aus-

schusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Wir kommen jetzt zu Antrag 2 des Ausschusses und ich bitte die Herren, die den Antrag 2 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag 2 ist ebenfalls angenommen.

Nach unserer Geschäftsordnung wird eine zweite Lesung dieses Entwurfes nur dann stattfinden brauchen, wenn ein Antrag zur zweiten Lesung eingeht oder ein Antrag auf zweite Lesung gestellt wird. Herr Abg. Funch zur Geschäftsordnung.

Abg. **Funch** (zur Geschäftsordnung): Ich bitte den Herrn Vicepräsidenten, die Frist für die Einreichung von Anträgen festsetzen zu wollen.

Vicepräsident **Jürgens**: Ich setze die Frist eventuell bis heute Abend 6 Uhr fest.

Wir kommen zu Punkt 9 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über den Entwurf eines Gesetzes für das Großherzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der Geschäftsordnung des Landtags 1. Lesung (Anlage 21.)

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Ich eröffne die Debatte und gebe dem Herrn Berichterstatter Abgeordneten **Gerdes** das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter **Gerdes**: Meine Herren! Durch die Bildung des Amtes und Amtsgerichtes Rüstingen ist eine kleine Aenderung in der Geschäftsordnung des Landtages vorzunehmen nothwendig. In Artikel 2 Absatz 2 ist nur von 9 Wahlkreisen die Rede; in Folge der Bildung des neuen Amtsverbandes werden künftig 10 Wahlkreise vorhanden sein. Es ist also der Antrag gestellt, im § 2. Absatz 2 die Worte „1 bis 9“ zu streichen und auch im Absatz 3 diese selbe Aenderung vorzunehmen. Ich habe der Vorlage weiter nichts hinzuzufügen und empfehle die Annahme des Ausschussantrages.

Vicepräsident **Jürgens**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht? — Ich schließe die Berathung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, welche den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen. Anträge zur zweiten Lesung sind einzureichen bis heute Abend 6 Uhr.

Wir kommen zu **Nr. 10** der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petitionen

1. des Stadtmagistrats **Barel**, betr. Abänderung des Artikels 30 der Gemeindeordnung für das Herzogthum Oldenburg,

2. des Stadtmagistrats **Delmenhorst**, betr. denselben Gegenstand.

Vicepräsident **Jürgens**: Es ist schriftlicher Bericht erstattet. Auf die Verlesung der Berichte ist von vorneherein von seiten des Landtages verzichtet worden; ich stelle den Antrag des Ausschusses, welcher lautet:

Der Landtag wolle die Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung, in soweit

eine Abänderung der Vorschrift, betr. die Wahl der Bürgermeister in den Städten I. Klasse auf Lebenszeit, begehrt wird, im übrigen zur Prüfung überweisen

zur Berathung. Herr Abg. **Funch** zur Geschäftsordnung.

Abg. **Funch** (zur Geschäftsordnung): Ich möchte bitten, Punkt 11 der Tagesordnung, der denselben Gegenstand betrifft, gleichzeitig mitberathen zu wollen.

Vicepräsident **Jürgens**: Ich darf annehmen, daß der Landtag mit dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten **Funch** einverstanden ist, den ich auch hatte machen wollen. Es stehen also zur Berathung die beiden Nummern 10 und 11 der Tagesordnung, die beide denselben Gegenstand betreffen. **Nr. 11** ist ein Bericht über die Petition des Stadtmagistrates zu **Sever**.

Herr Berichterstatter **Burlage**, ich ertheile Ihnen das Wort.

Berichterstatter Abg. **Burlage**: Meine Herren! Die 3 Petitionen gehen darauf hinaus, daß es überaus wünschenswerth sei, die betreffende Bestimmung unserer Gemeindeordnung, wonach der Bürgermeister in den Städten erster Klasse stets auf Lebenszeit gewählt wird, zu ändern. Der Ausschuss war von vorneherein der Ansicht, daß dieses Begehren, das in den Petitionen laut geworden ist, ein durchaus berechtigtes sei. Was nun das Einzelne anlangt, so fragte es sich zunächst: Wie soll es gehalten werden bei der ersten Wahl des Bürgermeisters? und dann: Wie soll es bei den ferneren Wahlen gehalten werden? Der Ausschuss hat nach längerer Berathung, wie Sie auch aus dem Berichte ersehen haben werden, sich dahin geeinigt, daß es wünschenswerth sei, daß die erste Wahl stets auf Zeit vorgenommen würde. Die Gründe will ich nicht wiederholen, sie sind ja kurz in dem Ausschussberichte niedergelegt. Die Ansicht des Ausschusses ist eine einstimmige gewesen. Was dann die späteren Wahlen angeht, so trat die Frage auf: Ist es nicht angemessen, daß, wenn einmal die Bürgermeister auf eine längere Zeit, 8 oder 12 Jahre nach der ersten Wahl, exprobt sind, sie dann auf Lebenszeit gewählt werden? Von der anderen Seite wurden aber dagegen Gründe angeführt und bemerkt, es verdiene den Vorzug, die Freiheit, auf Lebenszeit oder auf Zeit zu wählen, den Städten zu lassen. Der Ausschuss hat geglaubt, weitere Direktiven in dieser Beziehung nicht geben zu sollen, daß es vielmehr zweckmäßig sei, alles Nähere der zukünftigen Berathung und den Erwägungen des Staatsministeriums vorzubehalten. Der Antrag des Ausschusses geht nun bloß dahin, daß der Petition insoweit zuzustimmen und sie insoweit zur Berücksichtigung zu überweisen sei, als eine Abänderung der Gemeindeordnung begehrt wird. In diesem Punkte wird wohl kaum noch eine Verschiedenheit der Ansichten obwalten. Alles übrige soll der weiteren Prüfung unterliegen. Der Ausschuss hat es vermieden, seine besagte einhellige Auffassung, wonach die erste Wahl auf Zeit vorzunehmen ist, in den Antrag aufzunehmen; er hat es für ausreichend gehalten zu erklären, welche Ansicht er in dieser Hinsicht gewonnen hat.

Vicepräsident **Jürgens**: Herr Abgeordneter **Wilken** hat das Wort.



Abg. Wilken: Meine Herren! Petitionen, die dieselbe Materie behandelten, sind auch schon früher an den Landtag gerichtet worden, so vor einigen Jahren an den 25. Landtag. Die damaligen Petitionen sind der Staatsregierung zur Prüfung überwiesen worden, ein Zeichen also, daß sich der Landtag schon damals diesen Petitionen gegenüber nicht ablehnend verhielt. Nachdem nun die Stadtvertretung in Barel vor der Wahl eines Bürgermeisters steht, ist von dort aus wieder die Sache angeregt worden, es sind die anderen Städte ersucht worden, sich der Bareler Petition anzuschließen, und das ist auch von verschiedenen Städten des Landes geschehen. Ich bin erfreut darüber, daß die verschiedenen uns vorliegenden Petitionen von Seiten der Staatsregierung sowohl als von Seiten des Verwaltungsausschusses sympathisch aufgenommen worden sind, und es darf nach den Verhandlungen im Ausschusse wohl bestimmt erwartet werden, daß dem nächsten ordentlichen Landtage ein Gesetzentwurf vorgelegt wird, in welchem diese Materie geregelt wird. Es ist von dem Herrn Berichterstatter schon hervorgehoben worden, daß man im Ausschusse sich darüber einig gewesen sei, daß die erste Wahl der Bürgermeister stets auf Zeit erfolgen müsse, dagegen nicht einig sei man sich darüber gewesen, ob die zweite Wahl ebenfalls auf Zeit vorzunehmen oder ob die Wahl auf Lebenszeit vorzuziehen sei. Ich von meinem Standpunkte aus möchte nun, daß das erste Mal die Wahl auf Zeit vorgenommen wird und dann für die Folge ebenfalls wieder auf Zeit. Nach meiner Ansicht wird auch der in der Bareler Petition angegebene Zeitraum von 8 Jahren vollständig genügen und ziehe ich diesen Zeitraum der 12jährigen Periode vor. Ich hoffe, daß das demnächst zu erwartende Gesetz Bestimmungen enthalten wird, nach denen in gewissen Zeiträumen die Wahl des Bürgermeisters wieder vorgenommen werden muß. Der Ausschuss ist sich auch darüber nicht klar geworden, wie es in den Fällen gehalten werden soll, wenn ein Bürgermeister zum zweiten Male nicht wieder gewählt wird, wie es dann mit der Pensionirung dieses Herrn zu halten sei. Ich glaube, daß bei der kleinen Anzahl der Städte erster Klasse im Lande es unbedenklich sein würde, daß, wenn ein Bürgermeister nicht wieder gewählt werden sollte, auch der Staat einen Theil der Pension mit zu tragen hat, vielleicht die Hälfte. Es ist völlig ausgeschlossen, daß die Staatskasse dadurch in irgend welcher Weise von Belang belastet werden würde. Dann ist noch im Ausschussberichte gesagt, daß die Staatsregierung die Erklärung abgegeben habe, die Stadtvertretung in Barel nicht eher zur Wahl eines Bürgermeisters veranlassen zu wollen, als bis diese Sache im nächsten ordentlichen Landtage weiter verhandelt sei. In dieser Erledigung liegt ein Entgegenkommen der Stadt Barel gegenüber, welches ich hier dankend annehmen kann. Im übrigen lautet der Ausschussantrag dahin, die Petitionen der Großherzoglichen Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, und bin ich mit dem Antrage durchaus einverstanden.

Vizepräsident Jürgens: Herr Abgeordneter Hoyer hat das Wort.

Abg. Hoyer: Meine Herren! Sie werden verstehen, daß ich das Bedürfnis habe, zu dem Gegenstande auch einige Worte zu sprechen. Ich habe mich gefreut über den

Beschluß des Ausschusses, eine Aenderung der Gemeindeordnung, wie sie von den Städten Barel, Delmenhorst und Zeven angeregt ist, zu befürworten, und ich erkenne auch das Entgegenkommen der Staatsregierung in dieser Frage an. Wie Ihnen schon von dem Herrn Berichterstatter ausgeführt worden ist, stimmen die 3 Städte in einem Punkte überein und zwar darin, daß es für die Folge nicht mehr erforderlich sein soll, den Bürgermeister in den Städten erster Klasse auf Lebenszeit zu wählen. Sie gehen aber darin auseinander, welche Aenderungen statt dieser jetzigen Bestimmung in die Gemeindeordnung aufzunehmen sind. Die Stadt Delmenhorst schlägt vor, diese Abänderung in der Weise zu regeln, daß man die Bestimmung über die Dienstzeit der Bürgermeister einem Statut vorbehält, welches bekanntlich der Genehmigung der Staatsregierung bedarf. Die Stadt Barel befürwortet, die Dienstzeit der Bürgermeister auf 8 Jahre zu bemessen. Die Stadt Zeven geht weiter und will sie auf 12 Jahre festgesetzt haben. Ich muß sagen, daß ich mich für den Vorschlag der Stadt Delmenhorst sehr erwärmen kann. Die Verhältnisse liegen in den einzelnen Städten verschieden und da meine ich, ist es doch nicht so verkehrt, wenn man die Bestimmung darüber einem Ortsstatut vorbehält, wenn man die Regelung der ganzen Sache dem Orte selbst überläßt. Wird das nicht möglich sein nach Ansicht der Staatsregierung, wird die Staatsregierung vielmehr in der Gemeindeordnung die Anzahl der Jahre, auf welche der Bürgermeister zu wählen ist, festlegen wollen, dann kann ich nur empfehlen, den Vorschlag der Stadt Zeven anzunehmen. Ich bin nicht, wie der Herr Abgeordnete Wilken, der Ansicht, daß es zweckmäßig ist, die Dienstdauer des Bürgermeisters auf 8 Jahre zu beschränken, ich bin der Ansicht, meine Herren, daß es in diesem Falle richtiger ist, im Interesse einer gewissen Stabilität in der Verwaltung der Gemeinden, wenn man 12 Jahre sagt. Auch aus einem anderen Grunde noch: Ich habe die feste Ueberzeugung, meine Herren, daß die Qualität der Bewerber eine bessere sein wird, wenn die Dienstzeit auf 12, statt auf 8 Jahre festgestellt wird.

Herr Abg. Wilken hat dann auch die Frage angeregt, wie es für die Folge mit den Pensions-Verhältnissen sein würde. Augenblicklich bezahlt, wenn die Bürgermeister pensionirt werden, die Hälfte der Pension der Staat, und Herr Abgeordneter Wilken ist der Ansicht, daß das auch für die Folge wohl bestehen bleiben könne. Ich will mich nicht weiter darüber verbreiten, aber ich glaube doch, für diese Städte wohl die Erklärung abgeben zu können, wenn die jetzt darüber bestehende Bestimmung geändert werden muß, wenn in dieser Frage den Gemeinden ein größeres Opfer auferlegt werden muß, daß dann die Gemeinden dieses Opfer auch nicht scheuen, sondern tragen würden, um eine Aenderung des Artikels 30 der Gemeindeordnung zu bekommen.

Vizepräsident Jürgens: Es hat das Wort Herr Abg. Tappenbeck.

Abg. Tappenbeck: Meine Herren! Es liegen dem Landtage Petitionen der Städte Barel, Delmenhorst und Zeven vor, aber auch die städtischen Körperschaften der

Stadt Oldenburg haben sich mit der Frage befaßt, und zwar haben sie sich grundsätzlich auf den Standpunkt gestellt wie die übrigen Städte. Der Magistrat und der Stadtrath der Stadt Oldenburg haben einstimmig für die Abschaffung der obligatorischen Wahl des Bürgermeisters auf Lebenszeit einzutreten beschlossen. Der Magistrat hat einen entsprechenden Bericht erstattet an das Großherzogliche Staatsministerium, und ich habe auch dem Herrn Berichterstatter im Verwaltungsausschusse eine Abschrift dieses Berichtes mitgetheilt. In einem Punkte jedoch weichen die städtischen Körperschaften in Oldenburg von den übrigen Städten ab. Wir wünschen nämlich, daß den Städten die Freiheit gelassen werden möge, im einzelnen Falle zu entscheiden, ob es ihren Interessen mehr entspricht, den Bürgermeister auf beschränkte Zeit oder auf Lebenszeit zu wählen. Der wesentliche Grund dieser abweichenden Meinung ist der, daß möglicher Weise dadurch es den Städten erleichtert oder ermöglicht werden kann, im gegebenen Falle eine geeignete Persönlichkeit zu gewinnen. Haupt-sächlichsten Nachdruck legt aber auch die Stadt Oldenburg darauf, daß die Gemeindeordnung in dem Sinne geändert wird, wie die anderen Städte wünschen, daß die obligatorische Wahl auf Lebenszeit abgeschafft werde. Mit den näheren Einzelheiten der Regelung dieser Frage, deren es noch ganz viele gibt, haben wir uns nicht befaßt, da wir uns wohl der Erwartung hingeben dürfen, daß die Staatsregierung Veranlassung nehmen wird, dem nächsten Landtage eine Vorlage über diesen Gegenstand zugehen zu lassen; und ich möchte nicht unterlassen, hier an die Großherzogliche Staatsregierung die Bitte zu richten, wenn sie diesen Entwurf an den Landtag bringt, den beteiligten Städten Gelegenheit zu geben, sich eingehend über die einzelnen Fragen dieser Beordnung zu äußern. Daß das geschieht, glaube ich wohl mehr oder weniger als selbstverständlich voraussetzen zu dürfen.

Ich möchte dann noch darauf hinweisen, daß, wenn einmal an die Aenderung der Gemeindeordnung herangetreten wird, sich sehr leicht auch noch andere Punkte ergeben werden, in denen die Gemeindeordnung revisionsbedürftig ist. Beispielsweise will ich darauf hinweisen, daß bei uns in Oldenburg die Bestimmungen der Gemeindeordnung über die Wahl der Gemeindevertretung keineswegs befriedigen und als veraltet betrachtet werden müssen. Es ist das hier in der Stadt Oldenburg allerdings auf statutarischem Wege geregelt, aber diese statutarischen Bestimmungen haben ihren Grund in einer Bestimmung der Gemeindeordnung und wir haben den Wunsch und das Bedürfnis, daß das in absehbarer Zeit geändert werden möge. Hierauf näher einzugehen, darf ich mir im gegenwärtigen Stadium wohl ver-jagen.

Ich möchte noch mit zwei Worten den Punkt be-rühren, den der Herr Abgeordneter Wilken schon be-sprochen hat und auf den auch Herr Abgeordneter Hoyer eingegangen ist: Ob es möglich ist, die Bestimmung der Gemeindeordnung, wonach im Falle der Pensionirung eines Bürgermeisters die Städte erster Klasse der Staat einen Antheil, jetzt die Hälfte, der Pension trägt, auch bei der Neuordnung aufrecht zu erhalten ist. Meine Herren! Es ist das anscheinend wesentlich eine Finanzfrage. Ich glaube,

sie hat aber auch noch eine andere Seite. Wenn nämlich diese Bestimmung der Gemeindeordnung aufgehoben werden, und es in Zukunft den Gemeinden zugemuthet werden sollte, die Pensionen allein zu tragen, so würde das, wie ich fürchte, die Folge haben, daß der Zweck, den wir bei der beabsichtigten Aenderung im Auge haben, außerordentlich beeinträchtigt werden würde. Eine zu weitgehende Rücksichtnahme auf die Pensionslast würde es vielleicht den Gemeinden mehr, als es im öffentliche Interesse wünschens-werth ist, erschweren, von der Wiederwahl einer miß-liebenden Persönlichkeit abzustehen. Die finanzielle Trag-weite der ganzen Frage ist meines Erachtens recht unbe-deutend. Weder die Städte noch der Staat wird dadurch übermäßig belastet. Aber aus diesem Grunde möchte ich wohl befürworten, weil sonst die beabsichtigte Aenderung wesentlich beeinträchtigt wird, künftig auch diese Bestimmung wieder in das Gesetz aufzunehmen.

Vizepräsident **Jürgens**: Herr Abg. Quatmann.

Abg. **Quatmann**: Meine Herren! Ich möchte auch, daß bei dieser Neuordnung möglichst den Wünschen der Städte entgegengekommen wird, daß sie möglichst viele Freiheit haben. Ich kann die Ausführungen des Herrn Abg. Hoyer ganz und gar unterschreiben, aber ich möchte nicht wünschen, daß, wenn mehrere Pensionirungen vor-kommen sollten, das der Staatskasse größere Ausgaben machen würde. Es ist ja lediglich ein Entgegenkommen den Städten gegenüber. Die können sich die Sache erst überlegen, und wenn sie wissen, daß sie die Pension allein zu zahlen haben, dann werden sie sich vielleicht sagen, wir haben nicht so viel Grund, um eine Aenderung anzustreben. Im Uebrigen kann ich mich den Ausführungen des Herrn Abg. Hoyer ganz und gar anschließen.

Vizepräsident **Jürgens**: Herr Abgeordneter Hoyer hat das Wort.

Abg. **Hoyer**: Zwei Worte, meine Herren, zu einem Punkte, in dem ich mißverstanden worden bin. Ich habe erklärt und bleibe dabei, daß den Städten diese Aenderung, die sie vorschlagen, ein gewisses finanzielles Opfer werth ist. Bei dieser Erklärung bleibe ich, meine Herren. Ich möchte aber doch Herrn Abg. Quatmann entgegen, daß, wenn beispielsweise Delmenhorst sich umwandelt in eine Stadt erster Klasse, der Staat dadurch Ersparnisse hat. Dann wird der Hilfsbeamte, der augenblicklich in Delmenhorst beschäftigt ist, voraussichtlich dort überflüssig.

Vizepräsident **Jürgens**: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich schließe die Berathung und ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Burlage**: Ich verzichte.

Vizepräsident **Jürgens**: Der Herr Berichterstatter ver-zichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und ich möchte glauben, daß wir über beide Anträge des Ausschusses und beide Punkte der Tagesordnung **Nr. 10** und **11** zugleich abstimmen können, weil sie sich decken, nicht wahr? (Ja-wohl!) Ich möchte also die Herren, die die beiden Anträge des Ausschusses annehmen wollen, bitten, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Anträge sind angenommen.

Herr Abg. **Burlage** zur Geschäftsordnung.



Abg. **Burlage** (zur Geschäftsordnung): Ich bitte das Stimmenverhältniß festzustellen.

Vizepräsident **Jürgens**: Ich konstatiere Einstimmigkeit. (Bravo!) (Präsident Groß übernimmt wieder den Vorsitz.)

Präsident: Es folgt *N* 12 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Verwaltungsausschusses über die Petition, betreffend die Füllenzucht in Landwührden.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle beschließen, die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung für eine eventuelle Revision des Gesetzes, betreffend die Pferdezucht, als Material zu überweisen.

Präsident: Ich eröffne die Berathung und erteile das Wort dem Berichterstatter Herrn Abgeordneten Meyer-Apen.

Berichterstatter Abg. **Meyer-Apen**: Zunächst bemerke ich, daß sich am Kopfe des Berichtes in der zweiten Zeile ein Schreibfehler befindet. Dieser Schreibfehler steht auch nur im Abklatsch, im Originalbericht ist er nicht vorhanden. Es muß heißen: „Die Füllenzucht in Landwührden“ und nicht „die Landwührden.“

Meine Herren! Die Petenten stellen einen etwas eigenartigen Antrag: Der Landtag wolle beschließen, daß das Gesetz vom 9. April 1897, betreffend die Förderung der Pferdezucht in der Gemeinde Dedesdorf nicht obligatorisch, sondern fakultativ zur Anwendung gebracht werde. In der Begründung wird dann auf die isolirte Lage der Gemeinde Dedesdorf hingewiesen und die Folgerung gezogen, daß in Landwührden nur Füllen hannoverscher Rasse mit Nutzen gezüchtet werden können. Inwieweit diese Folgerung richtig ist und inwieweit die Angaben in der Begründung, namentlich in Betreff der mangelhaften Verbindung mit dem diesseitigen Weserufer, richtig sind, ließ sich wegen der Kürze der zu Gebote stehenden Zeit nicht feststellen. Wenn nun schon in diesem Landtage eine Revision des Pferdezuchtgesetzes angeregt wurde, ist wohl anzunehmen, daß in absehbarer Zeit eine diesbezügliche Vorlage dem Landtage zugehen wird. Aus diesem Grunde stellt der Ausschuß den Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, die Petition der Großherzoglichen Staatsregierung für eine eventuelle Revision des Gesetzes, betreffend die Pferdezucht, als Material zu überweisen.

Präsident: Das Wort wird nicht gewünscht, dann schließe ich die Berathung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses, wie ich ihn eben verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Der Antrag ist angenommen.

Es folgt *N* 13 der Tagesordnung:

Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Staatsregierung, betreffend den Bau nichtstaatlicher Eisenbahnen. (Anlage 10.)

Präsident: In demselben ist ein Schreibfehler im Kopfe des Berichtes. Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Hoyer. Ich stelle zuerst das ganze Gesetz zur allgemeinen

Berichte. XXVII. Landtag. 4. Versammlung.

Berathung. Wünscht Herr Abgeordneter Hoyer dazu das Wort?

Abg. **Hoyer**: Ja.

Präsident: Dann bitte ich.

Berichterstatter Abg. **Hoyer**: Meine Herren! Ich habe zunächst auf einige Fehler im Berichte aufmerksam zu machen. Theilweise sind sie sinnentstellend. Auf Seite 173 muß es heißen statt „Versammlungen“ „im Laufe der Verhandlungen“. Auf Seite 164 Zeile 15 „Bahnverbände“ statt „Reserveverbände“. Das kommt jedenfalls daher: Der Schreiber ist vor einiger Zeit von der Armee zur Reserve entlassen worden. (Heiterkeit.) Auf Seite 166 muß statt „um“ „nur“ gesetzt werden.

Meine Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf

Präsident (den Redner unterbrechend): Ich bitte den Herrn Redner, etwas lauter zu sprechen. (Sehr richtig!)

Berichterstatter Abg. **Hoyer** (fortfahrend): Der vorliegende Gesetzentwurf entspricht einem allgemein fühlbaren Bedürfnisse. Nachdem bei uns Mitte der 70er Jahre zum ersten Male eine nichtstaatliche Bahn gebaut wurde, und zwar die Linie Scholt—Westerstede, die damals erste schmalspurige Bahn Deutschlands, ruhte seitdem die Anlegung derartiger Bahnen eine Reihe von Jahren vollständig. In der jüngsten Zeit, vor einigen Jahren, hat man wieder eine solche Bahn im Amte Cloppenburg erbaut, und wie ihnen allen bekannt ist, liegt jetzt ein Project vor, einen anderen Theil unseres Herzogthums, die Gemeinde Stuhr, mit einer nichtstaatlichen, allerdings normalspurigen Bahn zu versehen. Derartige Projecte werden auch für die Folge entstehen und daher ist es zweckmäßig, wenn man die Bestimmungen und die Vorschriften über Bau und Betrieb solcher Bahnen einer gesetzlichen Regelung unterzieht.

Meine Herren! Ich halte es vor allen Dingen zunächst für meine Pflicht, zu betonen, daß nach der Auffassung des Ausschusses man mit der Annahme dieser Vorlage den Ausbau unseres Staatsbahnnetzes nicht als abgeschlossen anzusehen hat. Meine Herren! Ein weiterer Ausbau wird ohne Zweifel zu erfolgen haben. Er entspricht den berechtigten Interessen der noch nicht angeschlossenen Landestheile, er entspricht auch den Wünschen des Landtages, wie sie mehrfach hier zum Ausdruck gekommen sind. Meine Herren! Den Umfang dieses Ausbaues jetzt aber schon anzugeben und das Tempo, welches er einschlagen kann, das ist nicht möglich. Wir werden bei dieser Frage vor allen Dingen abhängig sein von der Finanzkraft des Staates und abhängig sein von den Erträgnissen der schon bestehenden Eisenbahnen. Meine Herren! In ähnlicher Weise, wie es bei den Chausseen der Fall gewesen ist, wo der Staat nicht in der Lage war, alle Chausseen, die wir jetzt haben, auf eigene Kosten zu bauen, wird es auch bezüglich der Eisenbahnen sein. Es wird dem Staate unmöglich sein, meine Herren, alle Bahnen, die vielleicht im wirtschaftlichen Interesse unseres Landes erforderlich sind, aus eigenen Mitteln anzulegen. Dieser Gesetzentwurf soll nun den Landestheilen, welche noch nicht im Genuß einer Bahnverbindung sind, die Möglichkeit geben, sich selbst unter Beihilfe des Staates an das bestehende Bahnnetz anzuschließen. Die Bestimmungen, welche getroffen sind, und die Grund-



sätze, welche für den Ausschuß bei der Berathung, den ganzen Verhandlungen maßgebend gewesen sind und die auch in dem Bericht Ausdruck gefunden haben, werden voraussichtlich die Anlage derartiger Bahnen fördern. Der Ausschuß hat sich bei allen seinen Beschlüssen vornehmlich mit von dem Gedanken leiten lassen, im wirtschaftlichen Interesse der noch nicht angeschlossenen Landestheile die Anlage derartiger Bahnen zu erleichtern. In erster Linie, meine Herren, hat sich der Ausschuß mit der Frage der staatlichen Zuschüsse befaßt. In dem Gesetze selbst ist von staatlichen Zuschüssen nicht die Rede; in den Motiven wird allerdings einige Male davon gesprochen, werden staatliche Zuschüsse als Voraussetzung angenommen. Der Ausschuß war aber doch der Ansicht, daß man aus diesen Motiven nicht auf die Bereitwilligkeit der Staatsregierung schließen könnte, generell derartigen Unternehmungen Unterstützung zu gewähren. Der Ausschuß erachtete es deshalb für richtig, daß sowohl im Ausschußberichte als im Landtage klipp und klar zum Ausdruck komme, daß Staatsregierung und Landtag einverstanden sind, derartige Unternehmungen, die im wirtschaftlichen Interesse erforderlich sind, durch Staatszuschüsse zu fördern. Meine Herren! Derartige Staatszuschüsse werden in fast allen Ländern Deutschlands gegeben. In dem Großherzogthum Hessen sind sie gesetzlich festgelegt. Es ist hier ferner auch gesetzlich die Höhe dieser Zuschüsse bestimmt. Im Großherzogthum Hessen bezahlt man für normalspurige Bahnen mit eigenem Bahnkörper einen Zuschuß bis 20 000 *M.* pro Kilometer, für schmalspurige einen Zuschuß bis 15 000 *M.*; für solche Bahnstrecken, bei welchen vorhandene öffentliche Straßen und Wege für die Anlage benutzt werden, reduzieren sich diese Beiträge bei normalspurigen Bahnen auf höchstens 18 000 *M.*, bei schmalspurigen auf höchstens 13 000 *M.*. In Württemberg giebt man einen Zuschuß von 15—20 000 *M.*, in Sachsen von 20—25 000 *M.*, in Baden von 10—30 000 *M.*, Braunschweig lieferte früher Zuschüsse von 10 000 *M.* Die Zuschüsse sind selbstverständlich immer die Zuschüsse pro Kilometer. Neuerdings werden in Braunschweig staatliche Zuschüsse in der Form der Uebernahme von Actien für die Hälfte des Zuschusses und der Gewährung eines Darlehens für die andere Hälfte des Zuschusses zu $3\frac{1}{2}\%$ Zinsen geleistet, die aber erst zum Zuge kommen, wenn nach Abzug einer Dividende von 4% für das Actiencapital die erforderlichen Mittel dafür vorhanden sind. In Preußen, meine Herren, werden jetzt vornehmlich die Unternehmungen dadurch unterstützt, daß der Staat einen Theil der Actien des Anlagecapitals übernimmt oder aber ein Darlehen giebt gegen eine mäßige Verzinsung und Amortisation. Die Voraussetzung ist in Preußen aber in der Regel, daß der Staat, die Provinz und der Kreis sich zu je einem Drittel in die Kosten theilen. Sie sehen also daraus, meine Herren, daß die Zuschüsse, die zu derartigen nichtstaatlichen Bahnen gezahlt werden, theilweise sehr erhebliche sind. Meine Herren! Man hat nun auch im Ausschusse daran gedacht, ob es vielleicht zweckmäßig wäre, diese Zuschüsse, sowie die Bestimmung über die Höhe derselben gesetzlich festzulegen. Der Ausschuß war aber der Meinung, daß das nicht zweckmäßig sei, einmal deshalb, weil es uns an jeder Erfahrung darüber fehlt und weil ja außerdem bei

der Bestimmung der Höhe der Zuschüsse verschiedene vorher nicht zu übersehende Factoren zu berücksichtigen sind. Der Ausschuß glaubte um so mehr darauf verzichten zu können, als ja auch für die Gewährung der staatlichen Zuschüsse zu den Chausseen eine gesetzliche Bestimmung nicht vorliegt. Ueber diese Zuschüsse wird in jedem einzelnen Falle, wie Sie wissen, verhandelt. Meine Herren! Wie ich bereits bemerkte, sind bei der Bestimmung der Höhe der Zuschüsse verschiedene Factoren zu berücksichtigen. Vor allen Dingen, meine Herren, wird es darauf ankommen, in wie weit die Bahn, die erbaut und unterstützt werden soll, ein Zubringer für die Staatsbahn ist. Je mehr Güter diese Eisenbahn der bestehenden Staatsbahn zuführt, desto größer wird auch die Unterstützung ausfallen können. Andererseits wird man aber auch die Kosten der Anlage zu berücksichtigen haben. Erfordert die Anlage einer derartigen Bahn, und zwar dadurch, daß sie ein Gebiet durchschneidet mit vielen Wasserzügen, oder daß erhebliche Terrainschwierigkeiten zu überwinden sind, einen verhältnißmäßig großen Kostenaufwand, so muß meines Erachtens auch dies berücksichtigt werden. Ein dritter Factor, der ebenfalls bei der Beurtheilung der Höhe der Zuschüsse ins Gewicht fällt, ist die Leistungsfähigkeit des betreffenden Landestheils. Ist die Leistungsfähigkeit dieses Landestheiles nicht groß, erfordert aber seine wirtschaftliche Entwicklung, denselben an das Bahnnetz anzuschließen, so muß auch dies bei der Beurtheilung der Höhe der Zuschüsse ins Gewicht fallen.

Die Staatsregierung hat dann in der Erklärung, die im Ausschußberichte wiedergegeben ist, vorgeschlagen, zu erwägen, ob es nicht zweckmäßig wäre, die für diese Unterstützungen erforderlichen Mittel aus den Ueberschüssen der staatlichen Eisenbahnen zu nehmen. Der Ausschuß hält diesen Gedanken für einen sehr glücklichen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil der Staat von diesen neuen Bahnen, den Zubringern für die bestehenden Linien, auch einen Gewinn hat und deshalb von diesem Gewinn etwas abgeben kann zur Förderung derartiger Bahnen. Meine Herren! Die weitere Frage, die dann den Ausschuß beschäftigt hat, und zwar auch lediglich aus dem Grunde, um die Ausführung derartiger Bahnen zu erleichtern, war die Frage der Betriebsübernahme und die Stellung der Betriebsmittel seitens des Staates. Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Betrieb sich für den Staat ganz erheblich günstiger stellt als für die Unternehmer. Der Staat ist in der Lage, die Betriebsmittel, die er für den Betrieb braucht, Kohlen, Oele u. s. w., bei dem enormen Consum, den er hat, erheblich billiger anschaffen zu können, als der Unternehmer. Er ist aber auch in der Lage, an Personenkosten bei dem Betrieb dieser nichtstaatlichen Bahnen sparen zu können. Der Staat hat immer ein gewisses Aushülsepersonal auf seinen Bahnstrecken und ist schon deshalb, weil er unter diesem Gesichtspunkte das Personal besser ausnutzen kann, in der Lage, den Betrieb billiger zu beschaffen. Selbstredend sind wir im Ausschuß dabei von dem Gedanken ausgegangen, daß der Staat zu diesem Betriebe Zuschüsse nicht leisten solle, daß ihm also die Kosten, die thatsächlich entstehen, auch erstattet werden sollen; er solle aber nicht, um einen gewöhnlichen Ausdruck zu gebrauchen, dabei verdienen. Als Beispiel wurde im Ausschusse noch erwähnt,

daß, wenn unter Anderem die Abfertigung der Personenzüge derartiger nichtstaatlicher Bahnen auf den Anschlußbahnhöfen der Staatsbahn zu ermöglichen wäre ohne eine Vermehrung des vorhandenen Personals, dann der Nebenbahn Abfertigungskosten nicht entstehen sollten. Meine Herren! Wenn der Staat die Betriebsmittel stellt, so erleichtert das ja ebenfalls wesentlich ein derartiges Unternehmen, und zwar aus dem Grunde, weil der Staat bei den vielen Beziehungen, welche er zu den industriellen Werken hat, die sich mit der Anfertigung derartiger Betriebsmittel befassen, in der Lage ist, diese Betriebsmittel billiger anschaffen zu können. Der Unternehmer soll das Recht haben, in diesem Falle die Vermittelung des Staates in Anspruch zu nehmen, ohne dafür zu bezahlen. Der zweite Weg, den wir vorgeschlagen haben, der dahingeht, daß der Unternehmer — in diesem Falle handelt es sich um kommunale Bahnverbände — den Ersatz für die Stellung der Betriebsmittel an den Staat in der Weise zu leisten hat, daß er eine jährliche, näher festzusetzende Summe bezahlt, würde nach Ansicht des Ausschusses ganz besonders dazu beitragen, derartige Unternehmungen zu fördern. Der Unternehmer brauchte in diesem Falle das für die Anschaffung der Betriebsmittel erforderliche Geld nicht anzuleihen. Die Zinsen- und Amortisationsquote sowie die Erneuerungskosten würden vorab von den Betriebseinnahmen abgezogen werden. Im Allgemeinen hat die Staatsregierung bezüglich dieser beiden Punkte eine recht befriedigende Erklärung abgegeben, allerdings nicht in Bezug auf den letzten Weg, den ich eben erwähnt habe, und man wird vielleicht in einem späteren Landtage darauf zurückkommen können.

Meine Herren! Das sind so die allgemeinen Ausführungen, die ich zu dem Gesetze zu machen habe. Wir alle können das Gesetz mit Freude begrüßen, namentlich im Interesse derjenigen Landestheile, die noch nicht an die Staatsbahn angeschlossen sind.

Präsident: Ich nehme an, daß der Herr Berichterstatter ein berichtigtes Exemplar zu den Akten geben will und möchte ihn auch darauf aufmerksam machen, daß auf Seite 156 anscheinend nur ein Theil der Erklärung der Staatsregierung eingerückt ist. Es scheint mir, als wenn das Ausgerückte ebenfalls zu der Erklärung gehört. Es ist nicht zu ersehen, wo die Erklärung endet; auch dieses bitte ich zu ändern.

* Herr Abgeordneter Lanje!

Abg. Lanje: Meine Herren! Ich möchte hier erklären, daß ich der Gesetzentwurfvorlage sehr sympathisch gegenüberstehe und dieselbe sehr freudig begrüße. Bietet sie doch einigen Gemeinden, die bis jetzt noch nicht die Wohlthaten einer Bahn genießen können, Gelegenheit, voraussichtlich rentable Strecken auf Grund dieses Gesetzes auszubauen. Ich hoffe, daß das ganze Gesetz in der aus dem Ausschusse hervorgegangenen Fassung die Zustimmung des Landtages findet. Das allerdings will ich damit nicht sagen, daß ich das Gesetz nicht noch für verbesserungsfähig halte. Ich hätte vor allen Dingen gern gesehen, daß so wie im hessischen Gesetze verfahren worden wäre, wo, wie schon von Herrn Abgeordneten Hoyer hervorgehoben worden ist, die Höhe der Staatszuschüsse bestimmt festgelegt ist.

Die Gemeinden würden dann mit bestimmten Voraussetzungen zu rechnen haben. Aber ich habe mich davon in der Ausschusssitzung überzeugt, daß dies sehr schwierig ist, und ich glaube auch, daß wir uns mit den Erklärungen des Herrn Geheimen Staatsraths Ruhstrat zufrieden geben können, der in einer Ausschusssitzung erklärte, daß diese Eisenbahnbauzuschüsse in der Höhe der Wegezuschüsse gegeben werden sollen, und wenn ich nicht irre, ist zu diesen von Seiten des Staates bis zu 40% gegeben worden.

Dann, meine Herren, hätte ich gern gesehen, wenn gesetzlich geregelt worden wäre, daß der Staat wenigstens bei Unternehmungen kommunaler Verbände auf den Antrag derselben die Betriebsübernahme für Rechnung der Eisenbahnverbände zu übernehmen hätte. Aber ich habe mich auch davon überzeugt, daß eine gesetzliche Festlegung nicht gut möglich ist, und ich bin auch mit der Erklärung der Regierung, die gleichfalls auch im Ausschussberichte festgelegt ist, zufrieden. Ich darf aber wohl der Hoffnung Ausdruck geben, daß die Staatsregierung den Kommunalverbänden in dieser Beziehung das weitgehendste Entgegenkommen gewähren wird.

Dann muß ich noch einen Punkt berühren. Wie Herr Hug heute morgen schon ausführte, daß in seinem Freudenbecher ein Vermuthstropfen nicht gefehlt hätte, so ist es auch mit meinem Freudenbecher: Es ist dies nämlich der Gedanke, ob nicht die Staatsregierung vielleicht das Gesetz aus dem Grunde eingebracht habe, um von vorneherein denjenigen Gemeinden, die bis jetzt immer um Bau einer Bahn petitionirt haben, unter Hinweis auf dieses Gesetz zu sagen, sie möchten doch den Bau der Bahn selbst übernehmen. Ich möchte erklären, daß ich hierbei nicht in erster Linie an den Bau einer Bahn von Dohle über Westerstede nach Grabstede denke. Ich habe die feste Ueberzeugung, daß diese gebaut wird, mag sie nun als Staatsbahn gebaut werden oder als Kommunalbahn — ich glaube für meinen Theil, daß sie als Staatsbahn gebaut werden wird; aber es sind noch andere Landestheile, wo die Rentabilität einer Bahn nicht so außer Zweifel steht wie hier. Meines Erachtens hat da der Staat die Pflicht vorzugehen, wenn es einer Gemeinde zu riskant ist, den Bau einer solchen Bahn für eigene Rechnung vorzunehmen. Ich möchte die Herren Regierungsvertreter bitten, uns in dieser Hinsicht einige beruhigende Erklärungen geben zu wollen. Im übrigen bemerke ich nochmals, daß ich das ganze Gesetz sehr freudig begrüße und Sie bitte, es einstimmig annehmen zu wollen.

Präsident: Herr Geheimer Staatsrath Ruhstrat I!
Geheimer Staatsrath Ruhstrat I: Einen kleinen Irrthum des Herrn Vorredners möchte ich doch gleich berichtigen. Derselbe wird wohl auf einem Mißverständnis beruhen, denn auch der Herr Berichterstatter hat es in dieser Weise nicht erwähnt. Ich habe nicht im Ausschusse erklärt, daß die Zuschüsse, die die Staatskasse leisten wollte, entsprechen sollten denen, die für Chauffeen gegeben worden sind. Ueber die Höhe dieser Zuschüsse sollten, ja wie auch von dem Herrn Berichterstatter erwähnt wurde, die weiteren Erwägungen vorbehalten bleiben. Ich habe im Ausschusse nur erklärt, daß in ähnlicher Weise wie bei den Chauffeen das bisher geschehen sei, auch hier mit Staatszuschüssen vorzugehen wäre.

Was die weitere Anfrage des Herrn Vorredners an- betrifft über die Aussichten des Baues weiterer Staats- bahnen, besonders über solche, für welche Vorarbeiten gemacht werden, so bedauere ich, irgend etwas Bestimmtes darüber nicht sagen zu können, denn es liegt von keiner einzigen Bahn der Kostenanschlag im vollen Umfange und Rentabilitätsberechnungen vor. Erst in den letzten Tagen sind über einige Linien Rentabilitätsberechnungen eingegangen, aber ein vollständiges Material liegt noch in Bezug auf keine Linie vor.

Präsident: Herr Abgeordneter Ahlhorn-Hart- warderwarp!

Abg. **Ahlhorn-Hartwarderwarp:** Ich kann mich recht kurz fassen. Der Bericht über die Vorlage ist ja sehr um- fangreich und der Vortrag des Herrn Berichterstatters ließ auch nichts an Deutlichkeit zu wünschen übrig. Nur hat er nach meiner Auffassung es zu sehr hervorgehoben, nach welchen Gesichtspunkten die eventuellen Zuschüsse des Staates zu berechnen seien. Er hat sich hierbei als sehr guter Rechenmeister erwiesen. Ich möchte aber eins hervorheben: Das Wort, das vor zwei Jahren hier auch gebraucht wurde bei Beschlußfassung über den Chausseebau im Sagterlande: „Es gilt eine alte Schuld zu begleichen.“ Es giebt auch moralische Verpflichtungen zu gewissen Bahnbauten, und ich möchte nicht das greuliche Gefühl haben, das unterdrückt zu wissen.

Präsident: Herr Abgeordneter Burlage!

Abg. **Burlage:** Die Ausführungen des Herrn Abge- ordneten Lanje sind mir durchaus aus der Seele gesprochen. Wenn der Herr Abgeordnete auf gewisse Landestheile hinge- wiesen hat, so gehe ich wohl nicht fehl, daß er zu diesen Landestheilen auch den Amtsbezirk Friesoythe rechnet. Der Herr Abgeordnete bestätigt mir das. Ich möchte noch einmal betonen: Wenn die projektirte Bahn, die den Amts- bezirk Friesoythe erschließen soll, wenn die den Gemeinden zugeschoben würde, daß dann in absehbarer Zeit wohl kaum an den Ausbau dieser Bahn zu denken ist; denn wenn man diese lange Strecke ansieht und die Leistungsfähigkeit der beteiligten Gemeinden daneben hält, so kommt man, glaube ich, zu dem Schlusse, daß die Gemeinden die Bahn nicht werden ausbauen können. Im übrigen bin ich durchaus mit den interessanten Ausführungen des Herrn Abgeordneten Hoyer einverstanden, und ich habe aus seinen Worten auch entnommen, daß er keineswegs mit diesem Gesetze den weiteren Ausbau der Staatsbahn abgeschnitten haben will. Es ergibt sich dies ja auch aus der ersten Seite des Aus- schußberichtes. Was im übrigen die Zuschüsse anlangt, so bin auch ich der Ansicht, daß eine allgemeine Regel wohl nicht aufgestellt werden kann und daher das Weitere den Beschlüssen im Einzelfalle, wie es bei den Chausseen der Fall gewesen ist, am besten überlassen werden wird.

Präsident: Herr Abgeordneter Hoyer!

Abg. **Hoyer:** Einige Augenblicke möchte ich Ihre Ge- duld noch in Anspruch nehmen. Ich weiß eigentlich in diesem Augenblicke nicht, wie ich die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Ahlhorn-Hartwarderwarp, auffassen soll. Ich habe doch in meinem Berichte und in meinen Ausführungen die Ansichten meiner Kollegen wieder gegeben.

(Sehr richtig!) Ich möchte dann noch zu den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Lanje erklären, daß ich den Herrn Minister nicht so verstanden habe wie der Herr Abgeordnete Lanje. Der Herr Minister hat, wenn ich mich recht er- innere, gesagt, daß man in ähnlicher Weise, wie man bisher zu den Chausseen 20 bis 30% Zuschüsse gegeben habe, auch die Privatbahnen zu unterstützen haben werde. Ich habe daraus nicht geschlossen, daß der Herr Minister damit hat sagen wollen, daß er für die Folge 20 bis 30% zu den Kosten derartiger Bahnen beitragen würde.

Präsident: Herr Abgeordneter Ahlhorn-Hart- warderwarp!

Abg. **Ahlhorn-Hartwarderwarp:** Meine Herren! Eine Aeußerung des Herrn Kollegen Tappenbeck, in der er sagte, es sei sehr richtig, was Herr Abgeordneter Hoyer vorgebracht habe, veranlaßt mich noch zu einer kurzen Er- widerung. Ich habe dieser meiner vorhin geäußerten An- sicht auch im Ausschusse Ausdruck gegeben. Ich habe gesagt: Es möge nicht immer streng gerechnet werden, die oder die Bahn ist rentabel, ergo kann der Staat sich veranlaßt fühlen, hierzu einen Zuschuß zu geben. Ich habe im Aus- schuß auch gesagt, es möge, natürlich nach den jeweiligen Verhältnissen gerechnet, auch das moralische Gefühl in Be- tracht kommen.

Präsident: Herr Abgeordneter Schulte!

Abg. **Schulte:** Auch ich begrüße dieses Gesetz mit Freude. Man braucht aber noch lange nicht zu glauben, daß alle Wünsche, die in Bezug auf die Eisenbahnen hier im Herzogthume hervorgetreten sind, nun mit einem Male aufhören werden. Wenn den Kommunalverbänden die Möglichkeit gegeben wird, daß sie jetzt auf eigene Rechnung Bahnen bauen können, so hängt alles doch wesentlich davon ab, wie die Zuschüsse seitens der Staatsregierung gegeben werden. Ich muß auch erklären, daß im Ausschusse der Herr Minister nur gesagt hat, daß die Zuschüsse zu den Bahnverbänden in Zukunft ähnlich gegeben würden, wie es zu den Chausseen der Fall gewesen wäre. Ueber die Höhe ist nichts gesagt worden, ich nehme also an, daß die Zu- schüsse nicht zu knapp bemessen werden (Heiterkeit), da ja bei den anderen Staaten ganz bedeutende Zuschüsse geleistet werden und in Preußen ja sogar im allgemeinen ange- nommen wird, daß der Staat, die Provinz und der Kreis je ein Drittel des Anlagekapitals zahlen. Somit müssen wir auch erst nicht zu knapp mit den Zuschüssen rechnen. In welcher Art und Weise sollen nun die Zuschüsse gegeben werden? Das muß der Regierung selbst überlassen werden. Ob sie dies in Form verlorener Zuschüsse thut oder unter Garantie Aktien nimmt oder wie sie das will, das wird sich erst später herausstellen. Ich bin doch dafür, daß die Unterstützungen nicht als verlorene Zuschüsse gegeben werden. Sollte sich eine Bahn einmal gut rentiren, sodas die einzelnen Gemeinden einen Ueberschuß hätten, warum sollte dann auch nicht der Staat einen Gewinn haben? Allerdings müßte er mit seinem Zuschusse an die letzte Stelle treten.

Präsident: Ich schließe die allgemeine Berathung, da ich den Gegenstand für genügend erörtert halte. Zu einer kurzen Berichtigung Herr Abgeordneter Hoyer zum dritten Male.



Abg. Hoyer: Ich stimme Herrn Abgeordneten Ahlhorn vollständig bei, daß er im Ausschusse gesagt hat, man müsse sich auch bei der Gewährung von Zuschüssen von einer moralischen Verpflichtung leiten lassen. Aber das habe ich doch auch gesagt in meinen Ausführungen. Was ist es denn weiter, wenn ich sage, daß die Leistungsfähigkeit der betreffenden Landestheile in Berücksichtigung zu ziehen ist. Ist das etwas anderes?

Präsident: Wir treten ein in die Berathung der einzelnen Anträge, meine Herren! Antrag *N^o 1* des Ausschusses lautet:

Für Art. 1, 2, Unterabtheilung 1, mit der Ueberschrift „Allgemeines“.

Für Art. 3—12, Unterabtheilung 2, mit der Ueberschrift „Genehmigung“.

Für Art. 13, Unterabtheilung 3, mit der Ueberschrift „Einzelausführung“.

Für Art. 14—16, Unterabtheilung 4, mit der Ueberschrift „Planfeststellung“.

Für Art. 17, Unterabtheilung 5, mit der Ueberschrift „Betriebsöffnung“.

Für Art. 18 u. 19, Unterabtheilung 6, mit der Ueberschrift „Aufsichtsführung und Erneuerungsfonds“.

Für Art. 20—23, Unterabtheilung 7, mit der Ueberschrift „Erlöschen der Genehmigung“.

Für Art. 24—26, Unterabtheilung 8, mit der Ueberschrift „Kleinbahnen“.

Ich eröffne die Berathung über diesen Antrag. Herr Geh. Staatsrath **Ruhstrat I!**

Geh. Staatsrath **Ruhstrat I:** Ich möchte nur kurz erklären, daß die Regierung mit diesem Antrage nicht nur, sondern mit den sämtlichen Abänderungsanträgen, die der Ausschuss gestellt hat, einverstanden ist.

Präsident: Das Wort wird nicht gewünscht zu diesem Antrage? — Dann schließe ich die Berathung und bitte die Herren, die den Antrag, so wie er verlesen worden ist, annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Es folgt Antrag *N^o 2:*

Annahme der Artikel 1—3.

Ich eröffne die Berathung. Das Wort wird nicht gewünscht. Ich schließe deshalb die Berathung und setze die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag *N^o 3:*

Annahme des Art. 4 mit der Aenderung, daß in der ersten Zeile die Worte „Vorstände der“ fortfallen.

Ich eröffne die Berathung und schließe sie wieder und setze die Abstimmung aus.

Antrag *N^o 4:*

Annahme des Art. 5.

Ich eröffne die Berathung, schließe sie und setze die Abstimmung aus.

Antrag *N^o 5:*

Annahme des Art. 6 mit der Aenderung, daß Absatz 2 folgende Fassung erhält:

„Auch kann dem Staate das Recht vorbehalten werden, die Bahn gegen Vergütung des Werthes (Art. 22) zu erwerben.“

Der Ausschuss schlägt eine Abänderung, eine andere Fassung des Absatzes 2 vor und stellt den Antrag 5, Annahme des Artikels 6 mit dieser Aenderung.

Ich stelle beide Anträge zur Berathung, schließe sie und setze die Abstimmung über beide Anträge aus.

Es folgt Antrag *N^o 6:*

Annahme des Art. 7 nach folgendem Wortlaut:

Artikel 7.

Bei der Genehmigung ist die Feststellung der Beförderungsbedingungen und des Fahrplans, sowie deren Abänderung der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde vorzubehalten.

Der entsprechende, nach Art. 46 §. 3 der Wegeordnung etwa gemachte Vorbehalt kommt in Wegfall.

Ich eröffne die Berathung, schließe sie und setze die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag *N^o 7:*

Annahme des Artikels 8 nach folgendem Wortlaut:

Artikel 8.

Bei der Genehmigung ist der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde die Befugniß vorzubehalten, die im Interesse des öffentlichen Verkehrs erforderlichen Ergänzungen oder Veränderungen der Anlagen und der Betriebsmittel anzuordnen.

Ich stelle Antrag 7 zur Berathung und eröffne die Berathung. Herr Abgeordneter **Hoyer!**

Abg. Hoyer: Meine Herren! Hier speziell bei diesem Punkte hielt es der Ausschuss für durchaus erforderlich, eine Verschärfung eintreten zu lassen und zwar dahingehend, daß die Anordnung der Ergänzung und Veränderung der Anlagen der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde zuzugestehen ist. Das ist nach meinem Dafürhalten namentlich schon notwendig in Rücksicht auf die eventuelle Erwerbung der Bahn seitens des Staates. Sie werden sich alle erinnern, meine Herren: Als vor einigen Jahren die Bahn von Zeven nach Carolinenstel in den Besitz des Staates überging, wurden gleich darauf ganz erhebliche Anforderungen für Ergänzungen und Erweiterungen gemacht, und ich hatte das Gefühl, daß diese Ausführungen eigentlich von den früheren Besitzern hätten gemacht werden müssen. Aus diesem Grunde ist die Annahme des Antrages des Ausschusses sehr zu empfehlen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht, ich schließe die Berathung über Antrag 7 und setze die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag *N^o 8:*

Annahme des Art. 9 nach folgendem Wortlaut:

Artikel 9.

§. 1. Der Unternehmer ist verpflichtet, an jedem Punkte der Bahn den Anschluß öffentlicher Bahnen zu gestatten.

§. 2. Bei der Genehmigung von Bahnen, auf denen die Beförderung von Gütern stattfinden soll, kann vorbehalten werden, den Unternehmer jederzeit zur Gestattung der Einführung von Anschlußgleisen für den Privatverkehr anzuhalten.



§. 3. Die mit dem Anschluß verbundenen Kosten fallen dem Anschlußsucher zur Last, auch hat er, soweit die Grundstücke und Anlagen des den Anschluß gestattenden Unternehmens von ihm mitbenutzt werden, hierfür eine angemessene Vergütung zu leisten.

In Ermangelung einer gütlichen Vereinbarung wird das Verhältnis zwischen dem Unternehmer und dem Anschlußsucher durch die Eisenbahn-Aufsichtsbehörde geregelt, bei wesentlicher Veränderung der Umstände kann auf Antrag eine neue Regelung erfolgen.

Ich eröffne die Berathung über diesen Antrag, schließe die Berathung, wenn niemand das Wort wünscht und setze die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag *N* 9 des Ausschusses:

Annahme des Art. 10 nach folgendem Wortlaut:

Für die Ausführung der Bahn und für die Eröffnung des ordnungsmäßigen Betriebes ist eine Frist festzusetzen und für den Fall ihrer Nichterhaltung die Erlegung von Geldstrafen, sowie Sicherheitsstellung hierfür zu fordern.

Desgleichen sind Geldstrafen und Sicherheitsstellung zur Sicherung der Aufrechterhaltung des ordnungsmäßigen Betriebes während der Dauer der Genehmigung, sowie zur Sicherung der Durchführung der von der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Anordnungen vorzusehen.

Die nach Vorstehendem zu erlegenden Geldstrafen werden im Verwaltungswege beigetrieben.

Ich eröffne die Berathung über diesen Antrag. Herr Abg. Hoyer!

Berichterstatter Abg. **Hoyer**: Ich erlaube mir, bezüglich dieses Artikels auf den Bericht zu verweisen. Es ist absolut erforderlich, daß hier eine Frist festgesetzt wird. Thäten wir das nicht, meine Herren, so würde es unter Umständen möglich sein, daß der betreffende Landestheil vor Ablauf des Zeitraums der ersten Genehmigung eine Bahnverbindung überall nicht bekommen könnte.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich schließe die Berathung und setze die Abstimmung aus. Antrag *N* 10:

Annahme des Art. 11 nach folgendem Wortlaut:

Der nach den Bestimmungen dieses Gesetzes und nach Artikel 46 § 2 der Wegeordnung erforderlichen Sicherheitsstellung bedarf es nicht, wenn öffentliche Verbände Träger des Unternehmens sind.

Im Uebrigen hat die nach Artikel 46 § 2 der Wegeordnung vorgeschriebene Sicherheitsstellung vor Ertheilung der Genehmigung zu erfolgen.

Ich eröffne die Berathung. Das Wort wird nicht gewünscht. Ich schließe sie und setze die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag *N* 11:

Annahme des Art. 12 der Regierungsvorlage.

Ich eröffne die Berathung. Herr Regierungskommissar Stein!

Regierungskommissar **Stein**: Zu diesem Artikel habe ich einen Abänderungsvorschlag einzubringen. Es ist darin ein Versehen passiert, indem das Handelsgesetzbuch in der

Form zitiert wird, wie es früher bestand, nach Artikeln; augenblicklich hat es aber Paragraphen. Es wird also anstatt „Artikel 195“ und „Artikel 320“ in der vierten Zeile zu setzen sein „Paragraph 195“ und „Paragraph 320“ und ich beantrage daher: „Artikel 195“ durch „§. 195“ und „Artikel 320“ durch „§. 320“ zu ersetzen.

Präsident: Darf ich um den Antrag bitten. — Ich stelle diesen Antrag zugleich mit zur Berathung. Das Wort wird nicht weiter gewünscht? — Dann schließe ich die Berathung.

Dann stelle ich beide Anträge, den Regierungsantrag sowohl wie den des Ausschusses, zusammen zur Berathung. Ich schließe die Berathung, wenn niemand das Wort wünscht, und setze die Abstimmung hierüber aus.

Es folgt Antrag *N* 12:

Annahme des Art. 13 nach folgendem Wortlaut:

Artikel 13.

Die Genehmigung der Einzelpläne für die Bahnlinie mit ihren baulichen Anlagen und Einrichtungen, der Zahl und Lage der Stationen, sowie die Bestimmung über die Beschaffenheit und Anzahl der Betriebsmittel bleibt, soweit nicht bereits bei der Genehmigung des Unternehmens (Art. 5) Bestimmungen darüber getroffen sind, der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde vorbehalten.

Ich eröffne die Berathung über Antrag 12. Das Wort wird nicht gewünscht? — Ich schließe die Berathung und setze die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag *N* 13:

Annahme des Art. 14.

Ich eröffne die Berathung, schließe sie und setze die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag *N* 14:

Annahme des Art. 15 nach folgendem Wortlaut:

Artikel 15.

§. 1. Dem Unternehmer ist bei der Planfeststellung (Art. 14) die Herstellung derjenigen Anlagen aufzuerlegen, welche zur Sicherung der benachbarten Grundstücke gegen Gefahren und Nachteile oder im öffentlichen Interesse erforderlich sind, desgleichen die Unterhaltung dieser Anlagen, soweit diese Last über den Umfang der bestehenden Verpflichtungen zur Unterhaltung bereits vorhandener, demselben Zwecke dienender Anlagen hinausgeht.

§. 2. Die nach §. 1 herzustellenden Anlagen sind bei Einreichung des Planes (Art. 18 des Enteign.-Ges.) mit anzugeben. Die Enteignungsbehörde hat die Angaben mit dem Plane zugleich auszulegen und davon den beteiligten Behörden, Gemeinden, Genossenschaften u. s. w. unter Hinweis auf die nach Art. 18 §. 2 des Enteign.-Ges. bestimmten Fristen Kenntniß zu geben.

§. 3. Im weiteren Verfahren sind die Vertreter öffentlicher Interessen den Eigenthümern der betroffenen Grundstücke gleich zu behandeln.

Ich eröffne die Berathung über diesen Antrag *N* 14. Ich schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht, und setze die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag *N* 15:

Annahme der Art. 16, 17 u. 18.

Ich eröffne die Berathung über die 3 Artikel und den Antrag des Ausschusses, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht, und setze die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag *N* 16:

Annahme des Art. 19 nach folgendem Wortlaut:

Der Unternehmer hat nach näherer Bestimmung der Eisenbahn-Aufsichtsbehörde einen Erneuerungsfonds zu bilden.

Ich eröffne die Berathung. Herr Abg. Hoyer!

Berichterstatter Abg. **Hoyer**: Ich hoffe, daß Sie mit diesem Vorschlage, den Ihnen der Ausschuß macht, einverstanden sind, daß Sie den Paragraphen annehmen, der den Unternehmern die Bildung eines Erneuerungsfonds auferlegt. Die Bildung eines Erneuerungsfonds, einer Reserve, wie ich mich ausdrücken will, ist absolut nothwendig, wenn der Unternehmer ein kommunaler Verband ist. Die Anlegung einer solchen Bahn seitens einer Kommune wird nicht erschwert werden durch die Verpflichtung der Bildung eines Erneuerungsfonds; ist aber ein Erneuerungsfonds da, so ist das unter allen Umständen für die beteiligten Gemeinden günstig. Es können Fälle eintreten, wo plötzliche Erneuerungen an dem Bahnkörper und den Betriebsmitteln zu machen sind und da ist es im Interesse der Gemeinden, wenn Mittel dazu vorhanden sind. Es spricht auch ein gewisses öffentliches Interesse dafür. Die Unternehmer werden leichter zu Erneuerungen, Ergänzungen und Verbesserungen bereit sein, wenn sie wissen, daß die erforderlichen Mittel dazu nicht erst aufzubringen sind und ihre Einnahme dadurch nicht geschmälert wird. Ich halte die Bestimmung auf Bildung einer derartigen Reserve für eine durchaus gute. Ich kann noch erwähnen, daß, wie ich heute morgen aus der Petition des Kleinbahnverbandes zu Cloppenburg ersehen habe, auch diesem auferlegt ist, eine ähnliche Reserve zu bilden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht zu Antrag 16, dann schließe ich die Berathung und setze die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag 17:

Annahme der Art. 20 u. 21 nach der Regierungsvorlage.

Ich eröffne die Berathung, schließe sie, wenn niemand das Wort wünscht, und setze die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag *N* 18:

Annahme des Artikels 22 nach folgendem Wortlaut: Artikel 22.

§. 1. Wenn der Staat von dem ihm nach Artikel 6 Absatz 2 etwa vorbehaltenen Erwerbsrecht Gebrauch macht, so wird die Entschädigung des Unternehmers nach folgenden Grundsätzen festgestellt.

§. 2. Der Unternehmer kann binnen 3 Monaten nach der Ankündigung der Erwerbsabsicht Entschädigung nach dem zeitigen Anlagewerthe, d. h. nach den für die Herstellung und Ergänzung der Anlage aufgewendeten Kosten unter Berücksichtigung des Abganges und der Abnutzung verlangen. Wenn die Bahn in den ersten

15 Jahren des Betriebes erworben wird, so ist zu dem zeitigen Anlagewerthe ein Zuschlag zu machen. Dieser Zuschlag beträgt in den ersten sechs Jahren zwanzig vom Hundert und verringert sich mit jedem folgenden Jahre um zwei vom Hundert.

§. 3. Wenn der Unternehmer den nach §. 2 zugelassenen Antrag nicht stellt, so bemißt sich die Entschädigung nach dem Ertragswerthe des Unternehmens in folgender Weise:

Bei unbeschränkter Dauer der Genehmigung ist der nach den Ergebnissen der letzten fünf Jahre zu ermittelnde durchschnittliche Jahresreinertrag im fünfundzwanzigfachen Betrage zu erstatten.

Bei beschränkter Dauer der Genehmigung ist ein Betrag zu vergüten, der aus

a. sämtlichen noch ausstehenden Jahresreinerträgen nach ihrem gegenwärtigen Werthe,

b. dem bei Erlöschen der Genehmigung aus den Bahnanlagen erzielbaren Erlöse (Art. 21 §. 3) nach seinem gegenwärtigen Werthe

sich zusammensetzt. Auch hier ist der Jahresreinertrag nach dem Durchschnittsergebniß der letzten fünf Jahre zu ermitteln. Der gegenwärtige Werth ist durch Abzug von Zinsezinsen zu vier vom Hundert festzustellen.

§. 4. Ob und wie weit im Falle der Erwerbung des Unternehmens durch den Staat oder in den anderen Fällen des Artikels 21 verlorene Zuschüsse auf den Erwerbspreis in Anrechnung zu bringen seien, richtet sich nach den Bestimmungen, welche bei deren Gewährung oder bei der Genehmigung (Artikel 5) getroffen sind.

Ich eröffne die Berathung über Antrag *N* 18.

Herr Abg. Hoyer!

Berichterstatter Abg. **Hoyer**: Meine Herren! Der Artikel 18, wie ihn der Ausschuß vorlegt, deckt sich sachlich fast vollständig mit Artikel 22 der Regierungsvorlage, der einzige Unterschied ist nur der, daß die Regierung eine Abstufung von 20 auf 10 vom Hundert vorschlägt und zwar nach Ablauf der ersten 5 Jahre, während der Ausschuß eine allmähliche Abstufung Ihnen empfiehlt. Ich glaube, Sie werden mit mir darüber einverstanden sein, daß der Vorschlag des Ausschusses in diesem Falle das Richtigere ist.

Präsident: Herr Regierungskommissar Stein!

Regierungskommissar **Stein**: Ich möchte nur zu dem Berichte die Bemerkung machen, daß hier ein Versehen passiert ist, in Paragraph 3 unter lit. b, indem die Zeilen, die mit „sich zusammensetzt“ beginnen, nicht in derselben Reihe folgen dürfen, sondern vorgerückt werden müssen. Es wird das jedenfalls im berichtigten Exemplare auch vermerkt sein, ich möchte aber darauf aufmerksam gemacht haben. Läßt man die Zeilen in dieser Weise bestehen, so ergibt sich ein anderer Sinn, als der Ausschuß meines Wissens hat erzielen wollen.



Präsident: Es wird ein besonderer Antrag nicht nötig sein, wenn Herr Abg. Hoyer die Berichtigung vornehmen will. Herr Abg. Hoyer!

Abg. **Hoyer:** Es wird zweckmäßig sein, ausdrücklich zu erklären, daß bei Absetzung des Zinsezins es sich in beiden Fällen um den gegenwärtigen Werth handelt, einmal in dem Falle der Feststellung des gegenwärtigen Werthes der Jahresreinerträge und einmal in der Feststellung des gegenwärtigen Sachwerthes. Der Herr Regierungskommissar wird mit mir einverstanden sein, daß eine derartige Erklärung zweckmäßig ist.

Präsident: Da möchte ich doch um einen respektiven Antrag der Staatsregierung bitten. Wir können inzwischen vielleicht weiter gehen und setzen den Punkt einstweilen aus. Herr Regierungskommissar Stein!

Regierungskommissar **Stein:** Im berichtigten Exemplar steht es, das weiß ich.

Präsident: Herr Abg. Hoyer!

Berichterstatter Abg. **Hoyer:** Ich glaube, meine Herren, das ist ziemlich deutlich gesagt: „Bei beschränkter Dauer der Genehmigung ist ein Betrag zu vergüten, daraus

- a) sämmtlichen noch ausstehenden Jahresreinerträgen nach ihrem gegenwärtigen Werthe,
- b) den bei Erlöschen der Genehmigung aus den Bahnanlagen erzielbaren Erlöse (Art. 21 §. 3) nach seinem gegenwärtigen Werthe sich zusammensetzt.

Auch hier ist der Jahresreinertrag nach dem Durchschnittsergebniß der letzten 5 Jahre zu ermitteln. Der gegenwärtige Werth ist durch Abzug von Zinsezinsen zu 4 vom Hundert festzustellen.“

Also der gegenwärtige Werth sowohl der noch ausstehenden Jahresreinerträge als auch des erzielbaren Erlöses der Bahnanlagen.

Präsident: Ist der Landtag damit einverstanden, daß wir die Berichtigung dem Herrn Abgeordneten Hoyer überlassen? (Zawohl!) Dann wäre die Berathung über Antrag 18 eröffnet. Ich schließe sie und setze die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag **N^o 19:**

Annahme des Artikels 23 nach folgendem Wortlaut:

§. 1. Im Falle der Entschädigung nach Art. 21 §. 3 und nach Art. 22 §. 2 bilden den Gegenstand des Erwerbes alle dem Unternehmen unmittelbar oder mittelbar gewidmeten Sachen und Rechte des früheren Unternehmers, die Forderungen und Schulden jedoch nur insoweit, als sie nach beiderseitigem Einverständnisse auf den neuen Unternehmer übergehen sollen. In die mit den Beamten und Arbeitern bestehenden Verträge tritt der Uebernehmer ein, ebenso in solche Verträge, welche zur Beschaffung des für das Unternehmen erforderlichen Materials abgeschlossen sind.

§. 2. Mangels einer Verständigung wird in den Fällen der Art. 21 und 22 die Entschädigung des früheren Unternehmers unter Ausschluß des Rechtsweges durch ein aus drei Mitgliedern bestehendes Schiedsgericht bestimmt, von denen

die Parteien je eins und der Präsident des obersten Landesgerichts das dritte zu ernennen haben. Auf dieses Schiedsgericht sind die Bestimmungen der Civilproceßordnung über das schiedsrichterliche Verfahren entsprechend anzuwenden.

Die Uebergabe der Bahnanlagen erfolgt nach näherer Bestimmung der Eisenbahnaufsichtsbehörde.

Ich eröffne die Berathung über Antrag **N^o 19**, schließe sie, wenn Niemand das Wort wünscht, und setze die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag **N^o 20:**

Annahme der Artikel 24—28.

Ich eröffne die Berathung, schließe sie, wenn Niemand das Wort wünscht, und setze die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag **N^o 21:**

Annahme des Artikels 29 nach folgendem Wortlaut:
Artikel 29.

Die Bestimmungen der Art. 10 Abs. 3, 17 und 18 finden auf diese Bahnen entsprechende Anwendung.

Ich eröffne die Berathung, schließe sie und setze die Abstimmung aus.

Es folgt Antrag **N^o 22:**

Annahme der Artikel 30—37.

Ich eröffne die Berathung, schließe sie und setze die Abstimmung aus.

Antrag **N^o 23:**

Annahme des Artikels 38 nach folgendem Wortlaut:
Artikel 38.

Die näheren Vorschriften zur Ausführung dieses Gesetzes werden im Verwaltungswege erlassen.

Ich eröffne die Berathung und schließe sie, wenn Niemand das Wort wünscht.

Dann stimmen wir jetzt über die Anträge **N^o 1** bis **N^o 23** des Ausschusses mit dem Verbesserungsantrage der Staatsregierung ab. Ich bitte die Herren, die diese Anträge und den Verbesserungsantrag der Staatsregierung annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Anträge und der Verbesserungsantrag der Staatsregierung sind angenommen.

Es folgt also Antrag **N^o 24:**

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf mit den beantragten Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Ich eröffne die Berathung, schließe sie, wenn Niemand das Wort wünscht, und bitte die Herren, die diesen Antrag **N^o 24** annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist angenommen.

Anträge zur zweiten Lesung sind bis heute Abend 5 Uhr zu stellen.

Es wird mir eben die Tagesordnung für morgen überreicht, und der Herr Registrator meint mit Recht, daß sie verkündet werden müßte, ehe der Abklatsch vorgenommen wird, da möglicher Weise Aenderungsvorschläge vom Landtag gewünscht werden. Ich bemerke, daß Sämmtliches, was noch aussteht, auf die Tagesordnung gesetzt ist mit Aus-

nahme der formellen zweiten Lesungen, die keine Zeit erfordern und die am Sonnabend berathen werden sollen. Ich bitte den Herrn Schriftführer Dittmer, die Tagesordnung zu verlesen. (Wird verlesen.) Der Landtag ist mit dieser Tagesordnung einverstanden? Sie kann also zum Abklatsch kommen.

Es folgt *Nr.* 14 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition der Badecommission Niendorf a. d. Ostsee, betr. Annahme des Gesetzesentwurfs über die nicht staatlichen Eisenbahnen (Anlage 10) und betr. Ausbau der projectirten Eisenbahnlinie von Travemünde nach Gleichendorf über Niendorf a. d. Ostsee—Timmendorferstrand—Scharbeutz—Haffkrug.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Ich eröffne die Berathung über die Petition und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Tappenbeck.

Berichterstatter Abg. **Tappenbeck**: Die Petition ist auf ein Zweifaches gerichtet. Zunächst wünscht der Petent Annahme der Vorlage des Kleinbahngesetzes. Der zweite Antrag ist darauf gerichtet, die projectirte Eisenbahnlinie von Travemünde nach Gleichendorf über Niendorf an der Ostsee — Timmendorferstrand — Scharbeutz — Haffkrug unter der Herrschaft des erwarteten neuen Gesetzes in erster Linie zu berücksichtigen. Beide Theilanträge beruhen auf einem Irrthum, nämlich auf der irrthümlichen Annahme, daß der Landtag in seiner gegenwärtigen Tagung sich zu befassen habe mit einem Gesetze für das Fürstenthum Lübeck über nichtstaatliche Eisenbahnen. Das ist nicht der Fall, denn der Gesetzesentwurf, der uns soeben beschäftigt hat, ist kein Gesetzesentwurf für das Großherzogthum, sondern nur für das Herzogthum. Es ist also diese Petition offenbar unter einem Irrthum an den Landtag gerichtet worden, und aus diesem Grunde hat sich der Ausschuß gezwungen gesehen, Uebergang zur Tagesordnung zu beantragen. Im übrigen hat dieser Gegenstand schon den Landtag beschäftigt infolge einer Interpellation des Herrn Abg. Dittmer, und so werden denn die Petenten infolge der darauf ergangenen Erklärungen der Regierung, soweit es überhaupt möglich ist, sich wohl befriedigt fühlen, indem ihnen in Aussicht gestellt worden ist, daß die Frage, ob für die Vorlage eines derartigen Gesetzes im Fürstenthume Lübeck ein Bedürfniß vorliege, geprüft und zutreffenden Falls dem nächsten Landtage eine entsprechende Vorlage gemacht werden soll. Ich bitte den Landtag, den Antrag des Ausschusses — Uebergang zur Tagesordnung — anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht gewünscht? — Dann schließe ich die Berathung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Es folgt *Nr.* 15 der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Petition der Gemeinde Dinklage und die Petition der Bauerschaft Beverbruch.

Der Ausschuß beantragt:

Berichte. XXVII. Landtag. 4. Versammlung.

Der Landtag wolle beide Petitionen der Regierung als Material überweisen.

Präsident: Ich eröffne die Berathung und gebe das Wort dem Herrn Abg. Thorade als Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Thorade**: Meine Herren! Eisenbahnpetitionen sind in geringerer Zahl an den Landtag herangeraten wie im Vorjahre. Es ist indessen hieraus nicht zu schließen, daß der Wunsch nach dem Bau von neuen Eisenbahnen geringer geworden wäre im Lande, sondern es hat seinen Grund wohl darin, daß bei vielen Linien bereits Vorarbeiten vorgenommen sind und dadurch eine gewisse Beruhigung eingetreten ist. Es liegen nur 2 Petitionen vor: eine der Gemeinde Dinklage, welche petirt, daß eine Staatsbahn von Dinklage nach Lohne gebaut werde. Sie hat diese Bitte auch bereits an die Staatsregierung gerichtet in der Erwartung, daß dem jetzigen Landtage bereits eine diesbezügliche Vorlage gemacht werde und richtet die Bitte an den Landtag, eventuell die Vorlage anzunehmen oder ihre Petition doch der Regierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Der Ausschuß hat keine Veranlassung gefunden, von seinem früher eingenommenen Standpunkte abzugehen, den Bau neuer Staatsbahnen nicht eher zu empfehlen, als bis sich übersehen läßt, welchen Einfluß die unlängst dem Betriebe übergebenen Bahnen auf das ganze Betriebsergebniß unserer Staatsbahnen ausüben werden. Die Gemeinde Dinklage ist auch wohl der Ansicht gewesen, daß ihrem Wunsche wohl nicht entsprochen werde, denn sie hat außerdem geltend gemacht, wenn ihr Wunsch auf Bau einer Staatsbahn abgelehnt würde, daß ihr gestattet werden möchte, eine Gemeindebahn zu bauen, eventuell unter Zuschüssen der Regierung und unter Erlassung der Abfertigungsgebühren auf der Anschlußstation oder auf die Vereinbarungen hin, die früher mit der Gemeinde Lönningen getroffen worden sind beim Bau der Bahn Essen-Lönningen.

Die Beverbrucher Petition petirt lediglich um eine bestimmte Linienführung der Bahn nach Friesoythe, zu welcher die Vorarbeiten vorgenommen sind. Dem Ausschuß hat darüber kein Material vorgelegen und er hat in keine Erwägungen darüber eintreten können. Er bittet deshalb, die Petition der Gemeinde Dinklage wie der Gemeinde Beverbruch der Regierung als Material zu überweisen.

Präsident: Herr Abg. Schulte!

Abg. **Schulte**: Es ist ja nun ein Gesetz angenommen, wodurch den Gemeinden gestattet wird, selbst Bahnen zu bauen. Ich hoffe, daß dieses Gesetz hier Anwendung finden wird.

Präsident: Herr Abg. Meyer-Holte!

Abg. **Meyer-Holte**: Auch ich halte mit dem Herrn Vorredner die Ansprüche der Gemeinde Dinklage auf eine Bahn nach der einen oder anderen Richtung hin für wohl begründet. Sie sind auch begründet vorzugsweise in der Richtung, die man der Bahn Lohne-Hesepe gegeben hat, und ich glaube bei näherer Prüfung wird man anerkennen müssen, daß die Dinklager Bahn zu denen gehört, auf welche vorhin Herr Abg. Althorn-Hartwarderwurf hingewiesen hat. Auch in den früheren Landtagen habe ich den Dinklager Anforderungen gegenüber die Stellung eingenommen die die Petition vertritt; in einer Hinsicht jedoch habe ich eine gewisse abweichende Stellung von der Petition früher

vertreten, und diese abweichende Stellung muß ich auch heute noch festhalten. Ich halte es nämlich für richtiger für Dinklage, wenn die Richtung Dinklage — Holdorf, anschließend an die Dammer Zweigbahn, gewählt wird mit einer gleichzeitigen Verlängerung der Bahn von Dinklage aus an die Bahn Essen-Löningen. Auf diese Weise entsteht, wenn man die Dammer Bahn noch bis an die preussische Bahn im Kreise Wittlage verlängert, eine durchgehende Querbahn, die von großer Bedeutung werden wird für unser Netz als Zubringer. Ich kann es nicht unterlassen, bei dieser Gelegenheit wieder darauf hinzuweisen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht? Ich schließe die Berathung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Dann bitte ich die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Es folgt *Nr.* 16 der alten Tagesordnung:

Bericht des Eisenbahn-Ausschusses betr. die Herstellung eines schienensfreien Uebergangs an der Ziegelhoffstraße zu Oldenburg für den Fußgängerverkehr mit den für die Sperre erforderlichen Einrichtungen.

Der Ausschuss beantragt:

Der Landtag wolle die Herstellung eines schienensfreien Ueberganges an der Ziegelhoffstraße zu Oldenburg für den Fußgängerverkehr mit den für die Sperre der Bahnsteige am Haltepunkt „Ziegelhoffstraße“ erforderlichen Einrichtungen auf das Jahr 1902, sowie die Bestreitung der dafür auf Oldenburg entfallenden Kosten aus Ersparnissen zu *Nr.* 8 der Ausgaben des Voranschlages des Eisenbahnbaufonds für die Finanzperiode 1900/1902 genehmigen.

Präsident: Ich eröffne die Berathung über den Antrag des Ausschusses und den Antrag der Staatsregierung und gebe das Wort dem Berichterstatter, Herrn Abgeordneten Weffels.

Berichterstatter Abg. **Weffels:** Der Ausschussbericht und ganz besonders auch die Regierungsvorlage hat diesen Gegenstand schon eingehend behandelt. Uebrigens möchte ich doch einige Ausführungen darüber machen und ganz besonders darauf hinweisen, daß man die Ueberzeugung, daß die Anlegung dieser Ueberführung an der Ziegelhoffstraße eine dringend wünschenswerthe ist, am besten gewinnt, wenn man sich durch den Augenschein davon überzeugt. Kommen im Sommer die Vergnügungszüge an, so entsteigt eine große Anzahl von Fahrgästen den Wagen, und sowie die ersteren auf den Bahnsteig gelangen, drängt sich alles nach dem anderen Ende des Steiges. Man denke, daß das oftmals in später Abendstunde geschieht, daß nicht eine besonders gute Beleuchtung dort herrscht und daß die ganze Gesellschaft nicht selten in fröhlicher Sonntagsstimmung ist. Alles drängt nach dem anderen Ende und dort staut sich die Menge auf, weil die zur Abfahrt bereiten Züge nicht gestatten, daß das Geleise überschritten wird. Es ist keine leichte Sache, die Ankömmlinge, die Fahrgäste auf dem Bahnsteige zurückzuhalten und eigentlich ist es zu verwundern, daß bisher Unglücksfälle nicht vorgekommen sind. Meine Herren! Man hat anfangs versucht, durch Betriebsmaßnahmen diesem Uebel abzuwehren. Insbesondere hat man

versucht, die Ankunftszeiten der Vergnügungszüge weiter auseinander zu ziehen, damit, wenn etwa Verspätung eintritt und der zweite Zug ankommt, die Passagiere des vorhergehenden Steig bereits verlassen haben, und so der Andrang nicht zu groß wird. Diese Maßnahme hat aber wirklichen Erfolg nicht gehabt, aus dem einfachen Grunde, weil gerade diese Züge Verspätungen häufig unterworfen sind.

Nun macht die Staatsregierung den Vorschlag, einen geleisefreien Uebergang bei der Ziegelhoffstraße einzurichten, eine Maßnahme, die dahin führt, daß allen Uebelständen gründlich abgeholfen wird. Die Einrichtung ist so gedacht, daß eine Verbindung mit dem Bahnsteige hergestellt wird, sowohl von der Ziegelhoff- wie von der Brüderstraße aus. Von beiden Seiten führen Aufstiege nach der Ueberführung und auf beiden Seiten werden Fahrkartenausgaben eingerichtet, damit auf jeder Seite die Fahrgäste, ohne daß sie das Geleise zu überschreiten brauchen, gleich abgefertigt werden können. Auch wird es vom Bahnsteige aus möglich sein, nach dem Einlaufen des Zuges sofort den Bahnsteig zu verlassen. Die Mittel, die zur Herstellung dieser Ueberführung nöthig sind, können aus denjenigen Mitteln bestritten werden, die für die Einrichtungen zur Einführung der Bahnsteigsperre zu Ziffer 8 des Eisenbahnbaufonds bewilligt worden sind. Es ist auch zu berücksichtigen, daß neben der Linie Oldenburg-Deer die Linie Oldenburg-Wilhelmshaven interessirt ist, und es wird Preußen also einen Theil der Kosten zu tragen haben. Im Ausschuss wurde angefragt, ob man wohl daran gedacht habe, eine mißbräuchliche Benutzung des Bahnsteiges verhindern zu können, und der Herr Regierungskommissar hat darauf erwidert, daß man allerdings Vorrichtungen treffen werde, daß man aber über die Art der Ausführung sich noch nicht klar sei. Im übrigen bitte ich um Annahme des Ausschussantrages.

Präsident: Herr Abgeordneter Hug!

Abg. **Hug:** Ich gestatte mir bei dieser Gelegenheit nur ein paar Worte zu der Bahnsteigsperre zu sagen. An einigen Orten entspricht sie ganz und gar nicht den Anforderungen, die man daran stellen muß. Ich weise nur auf Oldenburg hin, da ist die Einrichtung geradezu kläglich, und auf Wilhelmshaven, wo es den Arbeitern geradezu unmöglich ist, rechtzeitig durch die Pforte zu kommen. Sie müssen pünktlich auf die Minute auf der Arbeit sein, und wiederholt schon ist es vorgekommen, daß durch Schuld dieser Einrichtung die Arbeiter beim Beginne der Arbeit gefehlt haben. Ich bitte um baldmöglichste Aenderung und Besserung dieser Anlagen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht. Ich schließe die Berathung. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist angenommen.

Es folgt *Nr.* 17 der alten Tagesordnung:

Bericht des Eisenbahn-Ausschusses über eine von Einwohnern Hude's und Umgegend unterzeichnete Petition wegen Anlegung einer zweiten Viehrampe in der Nähe des Huder Bahnhofes.



Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle die Petition der Staatsregierung zur Prüfung überweisen.

Präsident: Ich eröffne die Berathung und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abgeordneten Ahlhorn-Hartwarderwarp.

Berichterstatter Abg. **Ahlhorn-Hartwarderwarp:** Meine Herren! Ich habe auf einen Schreibfehler aufmerksam zu machen, der auf Seite 1 sich befindet. Da müssen die Worte „auf dem Guder Bahnhofs“ und „zweiten Viehrampe“ umgestellt werden. Im übrigen möchte ich auf den schriftlichen Bericht verweisen und hier auf weitere Ausführungen verzichten.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter gewünscht? — Dann schließe ich die Berathung und bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses, wie ich ihn verlesen habe, annehmen wollen, sich zu erheben. (Gezischt.) Der Antrag ist angenommen.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 1 Uhr 43 Minuten.)

Der Landtags-Registrator:

Tesenitz.

